

Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Herausgegeben
vom Hessischen Landesamt
für geschichtliche Landeskunde und
von der Arbeitsgemeinschaft der Historischen
Kommissionen in Darmstadt, Frankfurt,
Marburg und Wiesbaden

39. Band

Marburg
Selbstverlag der Herausgeber
1989
ISSN 0073-2001

90/373

Kritische Bemerkungen zu einer Neuausgabe des *Liber possessionum Wizenburgensis*

Von Michael Gockel

Das in den letzten beiden Jahrzehnten gestiegene Interesse an Fragen der Wirtschafts-, Agrar- und Sozialgeschichte des frühen Mittelalters hat zu einer intensiven Beschäftigung mit den Urbaren und Güterverzeichnissen dieses Zeitraums geführt, und zwar auf breiter internationaler Basis. Die beste Übersicht über den Verlauf der Diskussion und den gegenwärtigen Kenntnisstand geben die Tagungsbände dreier internationaler Kolloquien zum Thema „Frühmittelalterliche Grundherrschaft“, die 1980, 1983 und 1987 in Xanten¹, Gent² und Göttingen³ stattgefunden haben.

Von der Intensität der Forschung zeugen eine Fülle quellenkritischer Untersuchungen und eine größere Anzahl neuer Editionen⁴. Hier sei nur die von Ingo Schwab 1983 vorgelegte solide Neuausgabe des großen Prümer Urbars von 893 angeführt⁵. Sie ist ebenso wie die hier zu besprechende Neuausgabe des *Liber possessionum Wizenburgensis* von Christoph Dette⁶ aus dem von der Stiftung Volkswagenwerk geförderten und von Dieter Hägermann geleiteten Forschungsprojekt „Frühmittelalterliche Grundherrschaft“ an der Universität Bremen hervorgegangen. Über weitere, demnächst erscheinende Dissertationen aus der Schule Hägermanns wurde auf den obengenannten Genter und Göttinger Tagungen berichtet.

Eine Neubearbeitung der reichen urbariellen Quellen des Reichsklosters Weißenburg im Unterelsaß war seit langem überfällig. Der Wunsch nach einer Neuausgabe hatte sich weiter verstärkt, seitdem Anton Doll die von Karl Glöckner noch vor

¹ Villa – curtis – grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit zum Hochmittelalter. 16. Deutsch-französisches Historikerkolloquium des Deutschen Historischen Instituts Paris, Xanten 28. 9.–1. 10. 1980, hrsg. von W. JANSSEN / D. LOHRMANN (Beihfte der Francia 11), München 1983.

² Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne. Actes du colloque international, Gand, 8–10 septembre 1983, éd. par A. VERHULST, Gent 1985.

³ Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hrsg. von W. RÖSENER (Veröff. d. MPI f. Gesch. 92), Göttingen 1989.

⁴ Einen guten Überblick geben L. KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft im Frühmittelalter. Eine Zwischenbilanz, in: Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, hrsg. von F. PRINZ (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S. 299 ff. sowie D. HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen zu den karolingerzeitlichen Urbaren und Güterverzeichnissen, in: Strukturen der Grundherrschaft (wie Anm. 3), S. 47–73.

⁵ Das Prümer Urbar, hrsg. von I. SCHWAB (Rheinische Urbare 5 = Publ. der Gesell. für Rhein. Geschichtskunde 20), Düsseldorf 1983. Vgl. die Rez. in: Hess. Jb. LG 35, 1985, S. 229–231 (M. GOCKEL).

⁶ *Liber Possessionum Wizenburgensis*, neu hrsg. und kommentiert von C. DETTE (Quellen und Abhandlungen zur mittelhiesischen Kirchengeschichte 59), Mainz 1987, 192 S.

dem Zweiten Weltkrieg begonnene moderne diplomatisch-kritische Edition der Weißenburger Urkunden des 7. bis 9. Jahrhunderts zum Abschluß gebracht⁷ und damit die verdienstvolle Erstausgabe der Weißenburger Quellen des frühen Mittelalters von Caspar Zeuß aus dem Jahre 1842⁸ – zumindest hinsichtlich der sogenannten Traditiones – ersetzt hat.

Zeuß hatte knapp zwei Jahre nach dem Wiederauftauchen von insgesamt vier in den Wirren der französischen Revolution verschlagenen Weißenburger Handschriften und ihrem Ankauf durch den Historischen Verein der Pfalz die beiden wichtigsten Kodizes in einer für seine Zeit vorbildlichen Weise erstmals ediert, und zwar den um 855–860 angelegten, einen Teil der ehemaligen Weißenburger Urkundenschatze in kopialer Überlieferung enthaltenden Codex traditionum ebenso wie den hier vor allem interessierenden Liber possessionum, in dem Abt Edelin von Weißenburg um 1280 die urbariellen Quellen seiner Abtei zusammenstellen ließ. Was die Wiedergabe der Texte betrifft, ist die Erstausgabe zwar äußerst zuverlässig⁹, allerdings enthält sie keinerlei Kommentar. Auch die Indizes über Orte und Personen, die Zeuß seiner Ausgabe beigegeben hat, können den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Insbesondere mußte Zeuß bei der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts mangelnder Vorarbeiten auf die Identifizierung der Orte und Personen verzichten. Diese Arbeit hat erst der Speyerer Gymnasialprofessor Wilhelm Harster zwei Generationen später in seiner umfangreichen Programmschrift über den Weißenburger Güterbesitz nachgeliefert, deren zweiter Teil ausschließlich dem Liber possessionum Abt Edelins gewidmet ist¹⁰. Harsters Untersuchungen sind bis heute für die Kritik des überlieferten Textes und die Datierung der einzelnen Teile des Urbars grundlegend geblieben. Harster hat auch die Kollationierung derjenigen Abschnitte des zumeist als Liber Edelini bezeichneten Liber possessionum besorgt, die Gustav Bossert in seine auf den württembergischen Raum begrenzte Teilausgabe aufgenommen hatte. Außerdem hat Harster hierzu wertvolle Angaben zur Handschrift und zur Textkritik beigeuert¹¹.

Auch die Quellenbasis hat sich seit dem Erscheinen der Erstausgabe merklich verbreitert. So hat Heinrich Büttner 1940 das in einer Wolfenbütteler Handschrift Weißenburger Provenienz überlieferte Bruchstück eines Weißenburger Güterver-

⁷ Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864, eingeleitet und aus dem Nachlaß von K. GLÖCKNER hrsg. von A. DOLL (Arb. der Hess. Hist. Komm. Darmstadt), Darmstadt 1979. (Die Indizes stehen bisher aus.) Vgl. die Rez. in: Hess. Jb. LG 30, 1980, S. 337–340 (M. WERNER).

⁸ Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Codices duo cum supplementis. Impensis societatis historiae palatinae ed. C. ZEUSS, Speyer 1842. Der „Edelini abbatiss Liber possessionum“ umfaßt S. 269–316.

⁹ DOLL (wie Anm. 7), S. 46 urteilt: „Von vereinzelt Versehen abgesehen, ist die Wiedergabe der Texte bei Zeuß zuverlässig und genau“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

¹⁰ W. HARSTER, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E., Teile 1 und 2 (Programm zum Jahresbericht des K. Humanistischen Gymnasiums Speier für das Schuljahr 1892/93 und 1893/94), Speyer 1893/94. Künftig zitiert: Harster (mit S.; alle Zitate beziehen sich auf Teil 2, 1894).

¹¹ Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis, den Traditiones Fuldenses und aus Weissenburger Quellen, bearb. von G. BOSSERT (Württembergische Geschichtsquellen 2), Stuttgart 1895, hier S. 261–292. Zum Anteil Harsters an der Edition ebd. S. 271. Künftig zitiert: Bossert (mit Nr.).

zeichnisses des 10. Jahrhunderts bekannt gemacht¹². Bereits 1913 hatte Hans Kaiser über die Fragmente einer im ehem. Bezirks-Archiv Straßburg aufgefundenen zweiten Ausfertigung des Liber possessionum Abt Edelins berichtet¹³, welche dem heute im Landesarchiv Speyer deponierten, auch der Neuausgabe zugrunde liegenden Exemplar in Schrift und Form völlig gleicht und ehemals dem Weißenburger Abtshof zu Hagenau gehört hatte¹⁴.

Schließlich hat sich in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe von Autoren mehr oder weniger intensiv mit den Weißenburger Urbaren beschäftigt, insbesondere mit dem ältesten Teilurbar aus karolingischer Zeit. Genannt seien hier nur Wolfgang Metz¹⁵, Alfons Schäfer¹⁶ und Walter Schlesinger¹⁷. An Vorarbeiten für eine kritische Neuausgabe herrscht also kein Mangel.

Auf den ersten Blick scheint Dettens Edition allen daran zu stellenden Anforderungen zu entsprechen. Der Text ist gut gegliedert und relativ leicht lesbar, da Dette – ähnlich wie vor ihm bereits Bossert in seiner Teiledition – die überaus zahlreichen Abkürzungen der Speyerer Handschrift (künftig B) auflöst und den Text sparsam interpunktiert. Zeuß hatte sich seinerzeit auf den Abdruck der überlieferten Textgestalt unter Beibehaltung der Abkürzungen beschränkt und auf die Beigabe zusätzlicher Satzzeichen sowie eine weitere Untergliederung des Textes verzichtet. Dettens textkritischer Apparat und die sachlichen Erläuterungen zum Text sind erfreulich knapp. Vorangestellt ist ein 82 Seiten umfassender, als Einleitung dienender ausführlicher Kommentar, bei dem nach der Vorbemerkung des Autors „sozialökonomische Fragestellungen in den Vordergrund gestellt (sind), zumal die Handschrift als solche im Gegensatz zu den Urkunden oder z. B. zum Prümer Urbar kaum erwähnenswerte Besonderheiten aufweist“ (S. 8). Ausführliche Register der Orte, Personen und Sachen runden die Neuausgabe ab.

¹² H. BÜTTNER, Bruchstück eines Weißenburger Güterverzeichnisses des 10. Jahrhunderts, in: *ZsGeschObrerrh* 92, NF 53, 1940, S. 547–549. vgl. auch: *Die Weißenburger Handschriften*, neu beschrieben von H. BUTZMANN (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Neue Reihe 10), Frankfurt 1964, S. 232.

¹³ H. KAISER, Eine neue Überlieferung des Liber possessionum Edelins von Weissenburg, in: *ZsGeschObrerrh* 67, NF 28, 1913, S. 479–484.

¹⁴ KAISER (wie Anm. 13), S. 483 f.; K. GLÖCKNER, Beiträge zur Geschichte des Weißenburger Stiftsarchivs, in: *Elsaß-Lothringisches Jb.* 19, 1941, S. 71.

¹⁵ W. METZ, Die Weißenburger Urbare, in: *Bll. für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 32, 1965, S. 99–123; DERS., Das Kloster Weißenburg und der Vertrag von Verdun, in: *Speculum historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung*, hrsg. von C. BAUER / L. BOEHM / M. MÜLLER, München 1965, S. 458–468.

¹⁶ A. SCHÄFER, Das Schicksal des Weißenburger Besitzes im Uf- und Pfingzgau, in: *ZsGeschObrerrh* 111, NF 72, 1963, S. 65–93; DERS., Mauerbaupflicht fränkischer Königsleute zu Ladenburg und an der karolingerzeitlichen Ringwallanlage „Heidenlöcher“ bei Deidesheim, ebd. 113, NF 74, 1965, S. 429–435; DERS., Die Abtei Weißenburg und das karolingische Königstum, ebd. 114, NF 75, 1966, S. 1–53; DERS., Weißenburger Fiskalzehnt und fränkisches Königsgut im Heistergau und Rammagau in Oberschwaben, in: *ZsWürttembLG* 25, 1966, S. 13–34.

¹⁷ W. SCHLESINGER, Hufe und Mansus im Liber donationum des Klosters Weißenburg, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, hrsg. von K. SCHULZ, Köln, Wien 1976, S. 33–85, zuletzt in: *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979*, hrsg. von H. PATZE / F. SCHWIND (VortrForsch 34), Sigmaringen 1987, S. 543–585.

Bei näherem Zusehen treten jedoch zahlreiche Mängel zutage, die es angezeigt erscheinen lassen, die Neuausgabe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei werden zunächst einige eher technische Details der Neuausgabe behandelt. Sodann wird die Wiedergabe der Texte auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. In einem dritten Abschnitt werden Emendationen verderbter Textstellen und Vorschläge zur Interpunktion schwieriger Passagen vorgestellt. Viertens wird die Frage älterer und paralleler Überlieferung diskutiert. Fünftens sind die Doppel- und Mehrfachnennungen zahlreicher Orte quellenkritisch zu beleuchten. Im Mittelpunkt des sechsten und letzten Abschnitts steht schließlich die Frage der Datierung des ältesten Weißenburger Urbars.

I

Wir beginnen mit Dettes Handschriftenbeschreibung (Einleitung S. 26 ff.). Die Mitteilungen über das Schicksal der Speyerer Handschrift des Liber possessionum sind mehr als dürftig und entsprechen nicht dem heutigen Kenntnisstand, wie ein Blick in die Neuedition der Traditiones Wizenburgenses zeigt¹⁸. Die Blattzählung weicht von der bisher üblichen bei Harster und Bossert ab, ohne daß darauf hingewiesen wird. Im Gegensatz zu Dettes eigener Angabe in der Einleitung (S. 26 f.) setzt das eigentliche Urbar in der Ausgabe nicht mit fol. 12 (Harster und Bossert: fol. 11), sondern bereits mit fol. 9v. ein. Auch endet es nicht, wie angegeben, auf fol. 67, sondern bereits auf fol. 65v. Offensichtlich hat Dette völlig vergessen, daß fol. 9v. „zwar liniert, jedoch unbeschrieben (ist), dsgl. fol. 10 und 11“ (S. 27), und in seiner Ausgabe von fol. 4 (seiner Zählung) an, das die Einleitungsworte des Abtes Edelin enthält, ohne Rücksicht auf leere Seiten und Blätter mechanisch durchgezählt. Demnach sind alle auf die Speyerer Handschrift verweisenden, in der Ausgabe am Rande vermerkte Folio-Angaben von Nr. 1 des Textes an um 2½ Blätter bzw. 5 Seiten zu niedrig¹⁹.

Dette beschränkt sich, was durchaus vertretbar ist, auf den Abdruck des eigentlichen Urbars und läßt einige Einträge des ausgehenden 13. Jahrhunderts sowie spätere Nachträge aus dem 15. bis 18. Jahrhundert als nicht zugehörig außer Betracht. Allerdings hätte er den Inhalt dieser Einträge in der Einleitung etwas präziser bezeichnen können und insbesondere darauf hinweisen müssen, daß die in der Neuausgabe unberücksichtigt gebliebenen 18 Seiten der Speyerer Handschrift von Zeuß in der Erstausgabe mit Ausnahme von 14 offenbar übersehenen Zeilen zuverlässig ediert worden sind²⁰.

In der Zählung der einzelnen Kapitel des Urbars folgt Dette der von Zeuß eingeführten und konsequent durchgezählten arabischen Numerierung, bietet darüber hinaus aber auch die in den bisherigen Ausgaben gestrichene römische Numerierung, die der Kopist der Speyerer Handschrift sowohl im Inhaltsverzeichnis wie im eigentlichen Text – jeweils am Rand in roter Tinte – angebracht hat. Dies ist unein-

¹⁸ GLÖCKNER/DOLL (wie Anm. 7), S. 47 ff.

¹⁹ Nur nebenbei sei angemerkt, daß der Blatt-, Seiten- und Kolumnenwechsel nicht immer ganz korrekt angegeben wird. So erfolgt der Wechsel in Nr. 22 bzw. 43 vor, nicht nach .XIII. bzw. .II.

²⁰ Die Urkunde Markgraf Hermanns VIII. von Baden vom Jahre 1339 findet sich auch bei Bossert Nr. 39.

geschränkt zu begrüßen. Nicht zu verstehen ist jedoch, warum der Herausgeber bei den Textrubriken mehrfach in die überlieferte Zahlenfolge eingegriffen hat, und zwar teilweise ohne ordnungsgemäßen Nachweis im Apparat²¹. Selbst wenn man Dettes ausführliche Darlegungen zur Vorgehensweise des Rubrikators bei der Kapitelnumerierung (S. 28 ff.) zu Rate zieht, dürfte der Handschriftenbefund für den Benutzer nicht mehr in allen Fällen sicher zu erkennen sein. Es kommt hinzu, daß aufgrund der vom Herausgeber von Nr. 133 an über größere Abschnitte hinweg korrigierten Kapitelnummern²² in der Ausgabe selbst kaum mehr etwas vom Bemühen des Rubrikators auszumachen ist, die Parallelität der römischen Zählung zwischen Index und Textrubriken zu wahren. Dies verwundert um so mehr, als Dette in der Einleitung selbst hervorhebt, daß sich der Rubrikator um den Gleichlauf beider Numerierungen bemüht hat, auch wenn er hierbei mehrfach am eigenen Unvermögen gescheitert sei.

Wie es scheint, hat Dette die geschilderten Eingriffe in die römische Numerierung der Textrubriken wohl vor allem deshalb vorgenommen, weil er bei den Registernachweisen – man scheut sich fast, dies festzustellen – die römische Zählung und nicht etwa, wie es die Vernunft geböte, die auf den Erstherausgeber Zeuß zurückgehende, konsequent durchlaufende arabische Zählung zugrunde gelegt hat. Denn verständlicherweise mußten doppelt vergebene und springende Nummern unter diesem Blickwinkel als störend empfunden werden. Da die arabische und römische Zählweise (in der Version Dettes) von Nr. 260 an differieren, klaffen von hier ab beide Angaben zunehmend auseinander. Weil der Kopist nach Nr. 300 (B: *CCCIX* = Dette: *CCCVI*) die römische Zählung zunächst unterbricht, sieht sich der Herausgeber von Nr. 301 an überdies gezwungen, die Seitenzahl der Neuausgabe auszuwerfen.

Diese umständliche Zitierweise könnte noch hingehen, wenn der Benutzer auf diesen Tatbestand deutlich hingewiesen worden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, da eine Vorbemerkung zu den Registern fehlt. Überdies ist der Herausgeber in seiner Vorgehensweise keineswegs konsequent. So bleibt etwa die vom Kopisten auf S. 155 der Neuausgabe nochmals aufgenommene römische Numerierung in den Registern unberücksichtigt. Ferner ist Nr. 301 nicht nur mit S. 150, sondern an mindestens vier

²¹ So ist etwa bei Nr. 281 nicht vermerkt, daß in B statt *CCLXXXIII* die Ziffer *CCLXXXV* steht. Bei Nr. 281/82 springt der Rubrikator versehentlich von *CCLXXXVII* auf *CCLXXXVIII*, so daß die Numerierung in B bis Nr. 292 um eine Zehnerinheit zu hoch liegt. Dette bietet in Nr. 282 und 291 die überlieferten Nummern und zählt ansonsten – von der Vorlage abweichend – durch. Zur Ratlosigkeit des Benutzers dürfte beitragen, wenn der Herausgeber in einer textkritischen Anmerkung zu Nr. 291 (S. 147 Anm. b) zur Erläuterung des Befunds auf eine Seite der Edition verweist („s. S. 202“), die es bei einem Werk von 192 Druckseiten gar nicht gibt. Ein ähnlicher ins Leere laufender Querverweis findet sich auf S. 155 Anm. a.

²² Von Nr. 133 bis 216 liegen die Kapitelnummern bei den Textrubriken um eine Einheit höher als in B. Von Nr. 280 bis 300 zählt Dette gegen den Wortlaut von B durch, so daß seine Zählung bei Abbruch der römischen Numerierung durch den Rubrikator schließlich hinter B drei Nummern zurückbleibt. Allerdings verfährt Dette hierbei keineswegs konsequent, da er bei Nr. 290/91 völlig unmotiviert von *CCXCIV* über *CCLXXXVII* auf *CCLXXXIX* springt und an jenen beiden Stellen, an denen der Kopist um eine Zehnerinheit zu hoch gegriffen bzw. diesen Fehler wieder bereinigt hat, obendrein die originalen Ziffern in den Text setzt.

Stellen (vgl. Ortsnamenregister s. v. Hochstadt, Lustadt, Schwegenheim und Weißenburg) auch mit Position 307 ausgeworfen. Diese Angabe läßt sich nur so erklären, daß der Herausgeber die unmittelbar zuvor unterbrochene römische Zählung (B: *CCCIX* = Dette: *CCCVI*) stillschweigend weitergeschrieben hat. Warum die in Nr. 280 genannten Orte Waldsee und Haisterkirch in den Registern unter Position 282 auftauchen, obwohl nach der römischen Bezifferung (*CCLXXXIII*) 284 zu erwarten wäre, ist bei einigem Nachdenken immerhin zu erraten, da in der Rubrik dieses Abschnitts diese römische Zahl begegnet. Schon schwerer zu verstehen ist, weshalb Nr. 281 Grötzingen in den Registern mit Position 285 statt 287 (*CCLXXXVII*) ausgeworfen wird. Möglicherweise ist der Grund darin zu sehen, daß die Überschrift des Kapitels (*Beneficium Cunradi comitis in Punzinagowe*) in der Handschrift (!) die Nummer *CCLXXXV* (Dette: *CCLXXXIII*) trägt. Was den Herausgeber bewogen haben könnte, Hagsfeld (Nr. 282) und Leinsweiler (Nr. 291) – in Dettens hier mit B übereinstimmender Zählweise *CCLXXXVIII* bzw. *CCLXXXIX* – im Ortsnamen- und Sachwortregister unter Position 286 bzw. 296 auszuwerfen, bleibt allerdings unerfindlich. Weisenheim a. Berg (Nr. 294) ist im Ortsregister übrigens ausnahmsweise einmal unter der von Zeuß eingeführten arabischen Zählung nachgewiesen. Um die Verwirrung auf die Spitze zu treiben, ist das im selben Kapitel genannte Ungstein hingegen unter Position 300, d. h. nach Dettens römischer Zählung (B: *CCCIII*), ausgeworfen.

Wer mit den Registern der Neuausgabe arbeiten möchte, hat sich also auf eine überaus mühevoll und an sich völlig überflüssige Sucherei einzustellen. Man stellt sich natürlich die Frage, wie der Herausgeber auf eine derart unpraktische Zitierweise verfallen konnte. Als einzige vernünftige Erklärung bietet sich wohl an, daß er sich zur Übernahme der eingebürgerten arabischen Zählung in die Neuausgabe erst im nachhinein entschlossen hat, als die Ausgabe samt den Registern im Manuskript schon fertig vorlag, und daß er die Notwendigkeit, die Registernachweise daraufhin umzustellen, nicht erkannt hat²³.

II

Nach diesen Präliminarien wenden wir uns nun der Wiedergabe der Texte zu und beginnen mit den Eigennamen. Hierzu führt Dette in seiner „kurzen editorischen Vorbemerkung“ (S. 94) aus: „Bei den Ortsnamen wurde -u- nicht gleich -v- gesetzt im Gegensatz zum Text“, gemeint sind offensichtlich die Eigennamen insgesamt im Gegensatz zum Kontext. Denn auch bei den Personennamen hält sich Dette in der Regel an die Graphie der Handschrift. Konsequenter umgesetzt wird diese an sich selbstverständliche Forderung allerdings nicht. So finden wir etwa: Index Nr. 103 *Unkunstein* statt *Vnkunstein*, Index Nr. 118 *Ciolvesheim* statt *Cioluesheim*, Index Nr. 312 *Steinvelt* statt *Steinuelt*, Nr. 18 *Uulvinesheim* statt *Uuluinesheim*, Nr. 30 *Unku[n]stein* statt *Vnkunstein*, Nr. 32 *Ugelenheim* statt *Vgelenheim*, Nr. 86 *Eberoluesheim* statt *Eberoluesheim*, Nr. 143 *Wizunburg* statt *Uuizunb(arc)*, Nr. 163 *Pfaffenbouen* statt *Pfaffenbouen*, Nr. 224 *Herununi* statt *Heriuuni*²⁴, Nr. 272 *Pfaffenboven* statt *Pfaffenbouen*, Nr. 311 *Mulnboven*

²³ Daß die Register bereits im Manuskript vorhanden waren und wohl nur die Seitenangaben nachträglich umgestellt worden sind, wird weiter unten gleich deutlich werden.

²⁴ Es handelt sich hierbei um den im Index übrigens noch korrekt gelesenen, gut deutschen Personennamen Erwin in einer latinisierten Genetivform und nicht um den im Personennamenregister S. 175 ausgeworfenen angeblichen Personennamen Herununus!

bzw. *Heidoluesbeim* statt *Mulnbouen* bzw. *Heidoluesbeim*, Nr. 312 *Steinwelt* statt *Steinuelt* (zweimal) sowie Nr. 315 *Rudolfus* statt *Rvdolfus* (in der Invokatio).

Auch sonst ist die Wiedergabe der Eigennamen vielfach mangelhaft, wie folgende Beispiele zeigen (korrekte Form jeweils in Klammern): Index Nr. 4 *Lantsuindawilare* (*Lantsuindawilare*), Index Nr. 32 *Ugelenbeim* (*Ugelenbeim*), Index Nr. 88 *Druocbeim* (*Drücheim*) – wobei zu bemerken ist, daß Dette übergeschriebene Vokale ansonsten in der Regel korrekt wiedergibt –, Index Nr. 94 *Merunistat* (*Meriunstat*²⁵), Index Nr. 228 *Etinigen* (*Etinigen*), Index Nr. 275 *Faleba* (*Falebra*), Nr. 28 *Rüdelab* (*Ruodelab*), *Edelin* (*Edilin*; B fälschlich *Ediliu*), Nr. 63 *Otenesheim* (*Ötenesheim*), Nr. 103 *Vnkenstein* (*Vnkenstein*), Nr. 110 *ad Schönestat* (*Schönestat*), Nr. 126 *ad Briuningeswilre* (*Bruningeswilre*), Nr. 190 *Lamundesbeim* (*Lammundesbeim*), Nr. 208 *Gunderamesbeim* (*Gunderamesbeim*), Nr. 215 *Geltofeshusen* (*Geltofeshusen*), Nr. 255 *Luitbrahtesriute* (*Liutbrahtesriute*), Nr. 284 *Tumaresheim* (*Turmaresheim*), Nr. 289 *Brüchselle* (*Brühselle*), Nr. 298 *Holenderhüst* (*Holenderbüßt*), Nr. 304 *Albraehteswilre* (*Albrëhtes wilre*), Nr. 311 *Bruningeswilare* (*Brüningeswilare*), *Rüdgisinga* (*Rücgisinga*), *Müterestat* (*Müterstat*), *Daridingen* (*Darigingen*), Nr. 312/13 *Mandat* (*Mandac*), S. 159 *Oberwisen* (*Obernwisen*).

Bemerkenswerterweise bietet Dette im Gegensatz zum Text in den Ortsnamenregistern mehrfach die korrekte Namensform, z. B. unter Durmersheim, Ettlingen, Gölshausen, Gundersheim, Leinsweiler, † Obernwisem, Reute usw. Bei einem Teil der Ausstellungen handelt es sich demnach um bloße Druckfehler. Andererseits geht aus diesem Befund auch deutlich hervor, daß die Register mit dem Text unmittelbar in Satz gegangen sind, und nicht aufgrund des korrigierten Umbruchs erstellt wurden, was die schon oben ausgesprochene Vermutung zu bestätigen scheint.

Auch im Kontext begegnen Druckfehler oder sonstige Flüchtigkeiten in einem unvertretbar hohen Maße (der Handschriftenbefund in Klammern): Nr. 18 *etd e* (*et de*), Nr. 20 *ad carrates* (*carr[atas]*), Nr. 21 *ce* (*de*), *mulieres eorum unaquaque* (*unaqueque*), Nr. 24 *et illis* (*ex illis*), Nr. 57 *de avene* (*avena*), Nr. 63 *eterisque* (*ceterisque*), Nr. 73 *situlos* (*situlas*), Nr. 191 *longitudine* (*longitudine*), Nr. 205 und Nr. 229 *basilica .II.* (*basilice .II.*), Nr. 236 *manos* (*mansos*), Nr. 256 *de signale* (*sigale*), *libre* (*libras*), Nr. 259 *hüba .III.* (*hübe*), Nr. 297 *Burcardo advocate* (*advocato*), Nr. 299 *persolvent* (*persolvunt*), Nr. 301 *prestarent* (*perstarent*), *post plurium tempus* (*plurimum*), *ianuam regnis celestis* (*regni*), Nr. 304 *et Sancta dei genitricis Marie* (*sancte*), Nr. 306 *per sex ebdomadarum indicias* (*inducias*), Nr. 312 *ad predicta villicationem* (*predictam*), S. 156 *consuetudinem . . . observatum* (*observatam*), *venerabili domini* (*domino*), S. 157 *houbetreht* (*houbetreth*), S. 159 *pro emende* (*emenda*). Den Sinn verschiebt *nec* statt *hec* am Ende von Nr. 17. Zu barem Unsinn führt die dreimalige Ersetzung der Präposition *sine* durch die Konjunktion *sive* in Nr. 106/07²⁶.

Für den Benutzer schwerer zu erkennen sind falsche Zahlenangaben sowie der Ausfall einzelner Worte, ja ganzer Passagen. Beginnen wir mit dem Letzteren: in Nr. 53 ist vor *vinee* einzuschieben: *sol(idus)* .I. Nr. 104 ist *de vino situlos* .V. durch *de vino ad situlas* .V. zu ersetzen. Nr. 233 ist nach *mansi serviles* .XXXI. ausgefallen: *ex hiis vestiti* .XII. Nr. 238 fehlt zwischen *prata* und *carratas* .VI. die Präposition *ad*. Nr. 241 ist nach *ad Matram* einzuschieben: *excepto quod illi, qui ad Matram*. S. 159 (Mitte) ist vor *sita in loco dicto* *Stuckeswert* einzufügen: *prata*. Hingegen hätte die Präposition *ad* vor

²⁵ Als Bestimmungswort dient der weibliche Personennamenname Maria, ahd. *Meria*, Gen. *Meriün*.

²⁶ Sicherlich hätten die Hüfner in Heßheim nichts dagegen einzuwenden gehabt, statt „5 Schillinge weniger 5 Pfennige“ auch bloße 5 Pfennige bzw. statt 3¼ Scheffel nur ¼ Scheffel Getreide abgeben zu müssen!

Agridesheim in Nr. 15 in eckige Klammern gesetzt werden müssen, da sie in B fehlt, wie bereits Harster (S. 14) konstatiert hat.

Folgende Zahlenangaben der Neuauflage stimmen mit den in Klammern stehenden Angaben der Handschrift nicht überein: Nr. 2 *IV. pullos* (.VI.), Nr. 25 *ad carratas* .XX. (.XC.), Nr. 40 *mansi vestiti* .XXIII. *et dimidius* (.XIII. *et dimidius*), Nr. 56 *de avena modii* .III. (.II.), Nr. 57 *latitudine* .III. (.III.), Nr. 106 *III. uncias minus* .III. *denarios* (.III. *uncias*), Nr. 211 *mansi vestiti* .XIII. *et dimidius* (.XIII. *et dim.*), Nr. 225 *ad situlas* .V. (.L.), Nr. 229 *de cervisa situlos* .XX. (.X.), Nr. 279 *mansi* .VIII. (.XVIII.), Nr. 291 *alii* .VII. (.VIII.), Nr. 295 müßte die römische Numerierung statt XXXI CCCI (B: CCCIII) lauten, Nr. 299 *VI. maltra sigali* (.XVI.), Nr. 304 *indictione* .III. (.III.). In Nr. 169 schließlich bezeichnet Dette die in B enthaltene Zahlenangabe .III. (sc. *pars grani*) fälschlich als eigenen Zusatz.

Besonders schlimm ist es mit der Auflösung der Abkürzungen bestellt, die die Handschrift in großer Fülle enthält. Da der Herausgeber unsichere Auflösungen nur in einer verschwindend geringen Anzahl durch Klammern kenntlich macht, erhält der Benutzer zwangsläufig einen völlig falschen Eindruck von den Lateinkenntnissen jener braven Weißenburger Mönche, die die Urbare redigiert und kopiert haben. Mit welchen Regelverstößen bei der Auflösung von Abkürzungen gerechnet werden muß, zeigt bereits ein kurzer Blick in die von Dette erstellten beiden Sachwortregister.

Hier werden nicht nur Allerwelts-Neutra, wie *opus* oder *ius*, als Maskulina, Maskulina, wie *iurnalis* 'Tagwerk', als Feminina, und Feminina, wie *manus* 'Hand', als Maskulina behandelt, sondern darüber hinaus eine ganze Reihe von Appellativen und Verben, die im Kontext in deklinierter bzw. konjugierter Form enthalten sind, regelwidrig angesetzt. Beispiele: *bannum* statt *bannus* 'Bann', *cimiterius* statt *cimiterium* 'Friedhof', *debitus* statt *debitum* 'Schuld', *hiemis* statt *hiems* 'Winter', *bordeus* statt *bordeum* 'Gerste', *lorum iugaliu* statt *l. iugale* 'Jochriemen', *marcius* statt *Mars* 'März', *nautus* statt *nauta* 'Schiffer', *nemorum* (!) statt *nemus* 'Hain', *ortum* statt (*h*)*ortus* 'Garten', *saginari* statt *saginare* 'mästen', *sepis* statt *sepes* 'Zaun', *sigalis* statt *sigale* bzw. *sigalum* 'Korn', *theloneus* statt *theloneum* '(Markt-)Zoll', *triticus* statt *triticum* 'Weizen', *vernus* statt *vernum* 'Frühling', *vindecire* statt *vincire* 'binden' (*ad vinciendas vites*).

Einigmal werden Plural- statt Nominativformen geboten, wie *axilia* statt *axile* 'Schindel', *miliaria* statt *miliare* 'Meile', *pascua* statt *pascuum* 'Weide'. Schon schwerer zu durchschauen ist die einseitige Bevorzugung möglicher Nebenformen, die im Text selten oder gar nicht Verwendung finden. So wird S. 183 etwa allein *bracis* ausgeworfen, obwohl an allen hier nachgewiesenen Stellen das Neutrum *bracium* 'Malz' vorkommt²⁷. Entsprechend sind die zumeist abgekürzt zitierten Termini *camisilis* und *sarcilis* durch *camisile* 'Hemdenstoff' (vgl. Nr. 8: *camisile dimidium*) bzw. *sarcile* 'Wollstoff' zu ersetzen. Sprachlich bemerkenswert ist der häufige Gebrauch von *prata* f. 'Wiese' neben dem üblichen, von Dette unterschlagenem *pratium*.

Besonders krasse Fehlleistungen sind die Einordnung von *messor* bzw. *collector* sc. *feni* (S. 158) unter *messis* bzw. *collectis* (!), von *cultor* 'Bebauer' (S. 153) unter *cultus* bzw. von *trituranus* 'Drescher' (S. 153) unter *trituranis*! Wir ersparen uns weitere derartige Beispiele.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß Dette – im Gegensatz etwa zu Glöckners muster-gültiger Ausgabe des Codex Laureshamensis – keinerlei Worterklärungen bietet.

²⁷ Der einzige einschlägige Beleg fehlt bezeichnenderweise, Nr. 15: *brace* (Abl.).

Obendrein mutet die Auswahl der Begriffe teilweise recht willkürlich an, so daß sich der Nutzwert der Aufstellungen in engen Grenzen hält. Welchen Sinn macht es beispielsweise, das Adjektiv *captivus* auszuwerfen, das zugehörige Substantiv *fur* 'Dieb' (Nr. 2) jedoch beiseite zu lassen, oder *cena* bzw. *ferrum* aufzulisten, wenn an den entsprechenden Stellen von *c. Domini* 'Gründonnerstag' (S. 160) bzw. *ferra equorum* 'Hufeisen' (S. 155) die Rede ist? Wer wird bei den Belegstellen für *vestmentum* bzw. *vestis* (S. 151) Berührungsreliquien erwarten?

Merkwürdigerweise tauchen im Sachwortregister auch zwei nomina propria auf, und zwar der Flurname *Mandat* (B: *Mandac*) und der zu *vastratus* verunstaltete, bereits von Zeuß in der Erstausgabe durch Sperrung als Eigenname kenntlich gemachte sowie im Index onomasticus S. 387 korrekt nachgewiesene weibliche Personennamen *Uastrata*/Fastrada (B: *beneficium Uastrate*). Kurioserweise ist darüber hinaus auch ein Adverb im Sachwortregister versteckt, und zwar *dumtaxat* (S. 150) s. v. *taxare*!

Es kann nicht ausbleiben, daß sich die im Sachwortregister offen zutage tretenden äußerst mangelhaften Lateinkenntnisse des Herausgebers auch bei der Herstellung des Textes bemerkbar machen. Hier sämtliche Ausstellungen aufzulisten, würde zu weit führen. Wir beschränken uns auf einige Beispiele und empfehlen jedem, der mit der Neuausgabe arbeiten und hiernach zitieren möchte, sich zuvor anhand der Erstausgabe des überlieferten Buchstabenbestandes der Speyerer Handschrift zu versichern. Denn Zeuß gibt deren Wortlaut nahezu fehlerfrei wieder.

Einer der häufigsten in der Neuausgabe zu findenden Schnitzer ist die falsche Auflösung des in Tagewerken liegenden unverhuften Herrenlandes der Klosterhölfe als *iurnales dominice* (Nr. 12–16, 18–19, 21–25, 250, 252), obwohl in Nr. 3–6 beide Worte in der Handschrift als *iurnales dominicos* (Akk.) ungekürzt überliefert sind. In Nr. 297 wird überliefertes *iurnalis dimidius* von Dette sogar in *iurnalis dimidia* verschlimmbessert!

Sehr oft wird ferner das Partizipialadjektiv *valens* 'im Wert von', das nahezu ausschließlich *val.* abgekürzt wird, im Nominativ gebracht, obwohl das entsprechende Bezugswort, zumeist *porcus* 'Schwein' bzw. *frixingus* 'Frischling', im Akkusativ steht (Nr. 179, 185, 191, 194, 233–235, 281, 286). Daß auch dem Kopisten selbst dieses Versehen einmal unterlaufen ist (Nr. 198), rechtfertigt dieses Vorgehen schwerlich. Vgl. Nr. 307: (*persolvet*) .I. *porcu(m)* .V. *solidos valente(m)* (B). Die anschließende Wertangabe wird in einem Falle – wohl versehentlich – als Nominativ gebracht (Nr. 146). Die vermeintliche Parallelstelle in Nr. 175 ist zu streichen, da entgegen der Angabe im textkritischen Apparat in B an der angezogenen Stelle nicht *valens uncie .II.*, sondern *val. unc. .II.* steht²⁸. Nicht korrekt ist ferner die Konstruktion von *in precio* mit anschließender Wertangabe im Nom. statt Gen. (Pl.) (Nr. 256–257).

Auch abgekürzte Datierungen sind nicht immer richtig aufgelöst. Vgl. Nr. 301 *in octobro* statt *oct(obre)*; Nr. 302 .XII. *kalende aprilis* statt *k(a)l(endas)* (ähnlich S. 158). Völlig überflüssig sind die Emendation von *dampnum* in klassisches *damnum* (S. 158) und die durch nichts gerechtfertigte Ersetzung von *torcular* 'Kelter' durch die Nebenform *torcularium* (Nr. 2).

Bedenken möchte ich ferner dagegen anmelden, vielfach belegtes *prate* (Nom. Pl.) 'Wiesen' (Nr. 26, 40–45, 47–48, 56–57, 63, 68, 72–74, 79, 102, 122, 125–128) in den Apparat zu verbannen und stattdessen das ansonsten vorherrschende (und übli-

²⁸ Auch das ebd. angeführte Zitat aus Nr. 194 gibt den Handschriftenbefund unzureichend wieder, da in B keineswegs *valens Huncias* (sic!), sondern *val. unc. .III.* zu lesen ist.

chem Gebrauch entsprechende) *prata* in den Text zu rücken. (Nur in Nr. 7 ist ein Beleg – vermutlich versehentlich – diesem Schicksal entgangen.) Denn m. E. handelt es sich hierbei nicht etwa um eine Marotte des von Abt Edelin beauftragten Kopisten, sondern eher um eine Eigentümlichkeit der von jenem benutzten Vorlage(n). In der fragmentarisch erhaltenen Hagenauer Parallelhandschrift hat derselbe Schreiber nämlich an den entsprechenden Stellen *prate* durchweg durch *prata* ersetzt oder *prat.* abgekürzt²⁹. Da Dette diese Handschrift bei der Textherstellung nicht herangezogen hat, mußte ihm dieser Tatbestand verborgen bleiben. Für unsere Annahme dürfte auch sprechen, daß der Schreiber in Nr. 8, 10, 11, 15 und wohl auch in Nr. 58 und 61 – der mir zur Verfügung stehende Mikrofilm erlaubt kein sicheres Urteil – der Speyerer Handschrift *prate* erst nachträglich in *prata* korrigiert hat.

Mehrfach schließlich löst Dette Abkürzungen gegen die Regeln der Grammatik auf, obwohl der Kontext hierzu keine Veranlassung gibt. So wird es Nr. 3 entsprechend der im Akk. Pl. stehenden Wertangabe (*aut denarios .X.*) wohl eher *dimid(iam) carr(uam)* als *dimidia carruca* heißen müssen (ähnlich Nr. 7). In Nr. 30 wird unnötigerweise überliefertes und völlig korrektes *qui* in *que* emendiert, während derselbe relativische Anschluß acht Zeilen zuvor unbeanstandet bleibt³⁰. Nr. 70 erfordert der Kontext *frixing(us)* statt *-um* und *pull(i)* statt *-os*. Ähnlich ist in Nr. 192 *situl(i)* bzw. *situl(e)* statt *-os* und *frixingus* statt *-um* zu setzen. Hingegen ist in Nr. 205 *frixingum* durch *frixing(us)* auszutauschen. Die Beispiele ließen sich vermehren.

Eine Fehlleistung besonderer Art findet sich S. 151 am Schluß des Schlettenbacher Reliquienverzeichnisses, wo statt *Williboldi conf(essoris)* die merkwürdige Angabe *W. confertus* steht. Der zuvor genannte Märtyrer Minias findet sich im Namenregister (S. 175) als *Miniatis* (!) wieder, und der die Weihe der Kirche mit der Zustimmung Bischof Heinrichs von Speyer vornehmende Bischof Ezzo wird ebenda als Bischof von Speyer anstatt von Oldenburg in Wagrien bezeichnet!

III

An einigen Stellen hätte der überlieferte Wortlaut unter allen Umständen emendiert werden müssen. So muß es Nr. 2 heißen: (*opus fabricandi vomeres ad tria arat[r]a* 'Pflugscharen für 3 Pflüge'. (So bereits Harster, S. 49 Anm. 1.) Nr. 280 hat Dette im Einklang mit Zeuß das „unmögliche Wort“ (Bossert) *comitiserum* im Text unbeanstandet stehen lassen und im Sachwortregister S. 186 – infolge eines nicht ausgemerzten Druckfehlers – gar unter *cimitiserus* (!) eingereiht. Nachdem schon Harster (S. 65) die Wiedergabe dieser Stelle bei Zeuß beanstandet hatte, hat Bossert (S. 284 Anm. 1) als erster die richtige Lesung dieser Stelle präsentiert: *comiti[s] seru(itium)*. Der Abschnitt des Urbars ist von hohem verfassungsgeschichtlichen Interesse und in der Literatur entsprechend häufig behandelt worden, am intensivsten – auch unter Einbeziehung des paläographischen Befunds – von A. Schäfer³¹. Daß Dette keine Notwendigkeit gesehen hat, sich von der inzwischen aufgegebenen Lesung der

²⁹ Vgl. KAISER (wie Anm. 13), S. 482.

³⁰ Auch bei der Dublette Nr. 294 nimmt Dette an den hier wortwörtlich wiedergegebenen beiden Stellen keinen Anstoß.

³¹ SCHÄFER, Weißenburger Fiskalzehnt (wie Anm. 16), S. 16 ff. mit Anm. 12. Zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Stelle zuletzt M. BORGOLTE, Geschichte der Grafen Alemanniens in fränkischer Zeit (VortrForsch Sonderbd. 31), Sigmaringen 1984, S. 180.

Erstausgabe zu lösen, ist um so unverständlicher, als er sich in seinem einleitenden Kommentar (S. 67) ausdrücklich der von Schäfer vertretenen Interpretation der Stelle anschließt³²!

Nr. 306 wäre überliefertes *addicetur*, das Dette in *adicetur* verkürzt, mit Bossert Nr. 35 in *a[b]dicetur* zu emendieren gewesen³³. Nr. 309 registriert Dette zwar das innerhalb der Zeugenreihe stehende erratiche *solidis*, läßt es aber an dieser Stelle im Text stehen, obwohl bereits Zeuß diesen Überlieferungsfehler stillschweigend bereinigt hatte, da ausgerechnet dieses Wort zwei Zeilen zuvor fehlt: *singule ame singulis [solidis] redimantur*³⁴. Nr. 166 schließlich hätte das von Dette zu Recht beanstandete *domu* (B: *domū*) allerdings nicht im Text stehen bleiben dürfen, sondern hätte in den Apparat gestellt und durch das dort vorgeschlagene (*curtis*) *dominica* ersetzt werden müssen (so bereits Bossert Nr. 7).

In einer ganzen Anzahl von Fällen hat der Herausgeber versäumt, auf offensichtliche verderbte Ortsnamenformen im Apparat aufmerksam zu machen. Dette selbst weist nur auf drei derartige Fälle hin, und zwar bei Nr. 311³⁵. Folgende zusätzliche Verschreibungen bzw. Lesefehler des Kopisten hatte bereits Bossert festgestellt: Nr. 215 *Liutingen* (Lienzingen südöstl. Maulbronn) statt *Li[ntz]ingen*³⁶ sowie *Kuntelingen* (Knittlingen nordwestl. Maulbronn) statt *K[nu]telingen*, Nr. 234 *Mulram* (Mühlacker) statt *Mul[n]am*, Nr. 281 *Rezinga* (Grötzingen östl. Karlsruhe) statt *[G]rezinga*.

Auf die verballhornte Namensform *Debestein* für Eppstein (südsüdöstl. Frankenthal) in Nr. 265 hat Dette wenigstens im Ortsnamenregister aufmerksam gemacht. Allerdings ist das prothetische -d- nur dann befriedigend zu erklären, wenn der Ortsname in der Vorlage mit der Präposition *ad* verbunden war, nicht etwa mit *de*, wie Dette annimmt. Daß ersteres der Fall war, zeigt der Vergleich mit Nr. 150: *ad Ebestrin*. Wie man sehen kann, hat der Kopist auch an dieser Stelle den Ortsnamen Eppstein verunstaltet: in der Vorlage hat sicherlich *Ebestein* gestanden. Dasselbe Versehen ist ihm auch im Index Nr. 150 unterlaufen.

Im Text nicht stehen bleiben dürfen hätten schließlich die verballhornten Namensformen *Munbouen* (Index Nr. 131), *Turmarestein* (Index Nr. 284) und *Coginbeim* (Index Nr. 293), da über die korrekten Namensformen *Mu[l]nbouen*, *Turmares[b]ei[m]* und *Cogi[b]heim* dank ihrer einwandfreien Wiedergabe in den entsprechenden Abschnitten des Urbars nicht der geringste Zweifel aufkommen kann. Umge-

³² Allerdings zitiert Dette hier eine andere Studie Schäfers, wo auf die fragliche Stelle nur kurz eingegangen wird: SCHÄFER, Abtei Weißenburg (wie Anm. 16), S. 27.

³³ So auch SCHÄFER, Weißenburger Fiskalzehnt (wie Anm. 16), S. 15.

³⁴ Im Gegensatz zur Ansicht von C. DETTE, Die Grundherrschaft Weißenburg im 9. und 10. Jahrhundert im Spiegel ihrer Herrenhöfe, in: Strukturen der Grundherrschaft (wie Anm. 3), S. 196, kann also keine Rede davon sein, daß sich das Kloster Weißenburg 1151 im Falle einer schlechten Weinernte nicht mehr mit der ersatzweisen Abgabe eines Schillings pro Eimer zufrieden gegeben habe, sondern sich von den Hörigen in Duttweiler bei Ernteausfall nunmehr den sicher weit höheren Preis ausbedungen habe, zu dem der Wein zum Abgabetermin auf dem Markt gekauft werden mußte. In Wahrheit war die knapp 200 Jahre zuvor getroffene Regelung (Nr. 308) noch immer in Übung und das Kloster weiterhin mit dem seinerzeit fixierten Geldbetrag zufrieden. Die Schlußpunkte des Beitrags, das Kloster habe die zu erwartenden Preissteigerungen 1151 auf die Hörigen abgewälzt, fällt somit in sich zusammen.

³⁵ Unkommentiert hat Dette an derselben Stelle *Wilenheim* gelassen, das aus *Wi[s]enheim* verderbt ist.

³⁶ Paläographisch noch näher liegt m. E. *Li[nc]ingen*.

kehrt ist die verderbte Namensform *Suabwinlare* (Nr. 124) aufgrund der Erwähnung des Ortes im Index (*Swabwilare*) sicher zu emendieren.

Einen Fortschritt gegenüber der Erstausgabe stellen die mehr als 50 textkritischen Hinweise dar, mit denen Dette im Apparat auf Unstimmigkeiten, falsche oder fehlende Zahlenangaben, Zeilensprünge u. a. m. aufmerksam macht, und auf diese Weise vielfach erst das Verständnis der entsprechenden Textstellen ermöglicht. Es hätte dem Herausgeber allerdings gut angestanden, wenn er an den einschlägigen Stellen vermerkt hätte, wer hierauf jeweils als erster aufmerksam gemacht hat. Denn mehr als die Hälfte dieser textkritischen Hinweise ist der Untersuchung von Harster (bzw. in zweiter Linie der Teilausgabe von Bossert) entnommen. Der Name Harsters fällt in diesem Zusammenhang indessen nur ein einziges Mal. Diese Stelle wirft nun aber ungewollt ein bezeichnendes Licht auf Dettens flüchtige Arbeitsweise. Denn S. 135 Anm. d schließt er sich zwar dem Urteil von Harster (S. 12) an, wonach die Angabe, Weißenburg habe in Renningen Wiesen mit einem Ertrag von 600 Fuder Heu besessen, unwahrscheinlich sei. Andererseits hält er Harsters Korrektur in *prata ad carratas .XC.*, die sich auf die denselben Ort betreffende Parallelstelle Nr. 25 stützt, für „nicht beweisbar“. Bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts hätte er allerdings bemerken müssen, daß Harster – im Einklang mit der Erstausgabe und Bossert Nr. 3 – hier den Handschriftenbefund korrekt wiedergibt, während seine eigene Zahlenangabe (20 Fuder Heu) auf einem Versehen beruht.

Ein ähnliches Mißgeschick ist Dette in Nr. 10 unterlaufen, wo er die überlieferte Zahl von *.XIII* Hufen, *qui vinum solvunt*, versehentlich auf *.XII*[I] korrigiert, anstatt sie, wie (der hier ungenannt gebliebene) Harster, S. 13 f., vorgeschlagen hatte, auf *.XIII*[I] zu erhöhen. Denn diese Zahl ist zuvor bereits genannt und vom Kontext her auch deshalb gesichert, weil nur so bei Addition der anschließend genannten 26 Hufen die Gesamtzahl von 40 Hufen erreicht wird.

Nach welchen Kriterien Dette die älteren Emendationsversuche geprüft und gegebenenfalls übernommen hat, wird allerdings nicht deutlich. Zumindest hat er eine ganze Anzahl weiterer Beobachtungen Harsters, die entweder eine wesentliche Verbesserung des überlieferten Textes darstellen oder den Blick auf Widersprüche und korrumpierte Stellen lenken, der Nachwelt vorenthalten.

So fehlt beispielsweise in Nr. 4 der genaue Umfang des zum Klosterhof gehörenden, nach Tagewerken bemessenen Sallandes (Harster, S. 11). – In Nr. 11 wird es ferner statt *et unusquisque den(arios) .XL.*, *arare debet* usw. eher heißen müssen: *et unusquisque de .LX.* (sc. *predictis hūbis*) *arare debet* ... (Harster, S. 46). – In Nr. 17 ist ein nicht auflösbarer Widerspruch hinsichtlich der Höhe der Weinabgabe zwischen dem Passus *et ex hīs .X. et .VIII.* (sc. *hūbis*) *de vino situlos .XV. dare debent* und der Passage *et predicti .X. et .VIII., qui situlos .XX. dare debent* zu konstatieren (Harster, S. 14). – In Nr. 65 zweifelt Dette ohne Grund auch die Zahl der 18 bebauten Hufen an (*mansi vestiti .XVIII.*), obwohl sich diese 18 Hufen zusammen mit den anschließend genannten *mansi absi .XV.* exakt zu jenen 33 *hūbe* summieren, die die ältere Aufnahme am selben Ort (Nr. 4) verzeichnet hatte (Harster, S. 11). Die Zahl der 18 in Bau befindlichen Hufen wird außerdem durch die Angaben zum Mägdewerk gestützt: *ex his* (sc. *mansi vestitis*) *.XV., mulieres eorum . . . et alie .III.* – Die S. 122 Anm. d als fehlend vermerkte Angabe zum Ertrag der Weinberge in Bruchsal (Nr. 73) wäre aus der Dublette Nr. 289 unschwer zu ergänzen gewesen: *vinea ad carr(atas) .VIII.* Dieselbe Anzahl findet sich auch in der ältesten urbariellen Notiz über diesen Ort (Nr. 20): *de*

vineis ad carr(atas) [nicht *carrates!*] .VIII. (Harster, S. 10). – Bei Nr. 124 hätte mit Harster (S. 12) auf die widersprüchliche Angabe bei der Nennung der *mansi serviles* in der denselben Ort betreffenden Nr. 271 – hier 15, dort 20, davon jeweils 10 bebaut – hingewiesen werden müssen. Vgl. auch Nr. 252. – In Nr. 127 ist die Passage *mansi serviles .XVI., unus vestitus* unvereinbar mit der abschließenden Angabe *ex hiis* (sc. *mansi servilibus*) .X. *absi*. Es muß entweder *mansi serviles .XI.* (statt .XVI.) oder *ex hiis .XV. absi* (statt .X.) heißen (Harster, S. 14). – Bei Nr. 130 fehlt ein Hinweis auf die leichte Differenz in der Zahl der Servilhufen am selben Ort in Nr. 275 (Harster, S. 14). – In Nr. 198 ist nach *camisile .I. longitudine cubitorum .VIII.* nach Ausweis der Dublette Nr. 286 *latitudine .III.* ausgefallen (fehlt bei Harster). – In Nr. 228 weicht die Angabe zum Umfang des in Tagewerke liegenden Sallands (.XLIII.) in Ettligen auffälligerweise von der an anderer Stelle gegebenen ab (Nr. 298: .CXLIII.) (Harster, S. 12³⁷). – In Nr. 242 ist die Zahl der Hufen, nach der das Salland bemessen war, ausgefallen (Harster, S. 13). – In Nr. 250 ist nach Ansicht von Harster (S. 13) zwischen *de unaquaque hūba .II.* und *de ligno partem unam* einzufügen: *denarios in hostem*. – In Nr. 286 kann das dritte Wort (B: *dom*) schwerlich, wie dies Dette ohne Bedenken tut, mit *domus* wiedergegeben werden. Vielmehr ist mit Harster (S. 14) [*curt(is)*] *dom(inica)* anzusetzen, wie es dem üblichen „Formular“ entspricht und erwartungsgemäß auch die denselben Ort betreffende Dublette Nr. 198 enthält. – In Nr. 292 schließlich ist die Angabe zur zweiten Hälfte des Zehnts unvollständig und mit Harster (S. 13) nach Maßgabe der Dublette Nr. 66 wie folgt zu ergänzen: *et de alio dim(idio) [octava] pars decime*.

Mit dieser Nachlese, das sei ausdrücklich betont, haben wir keineswegs alle textkritischen Beobachtungen mitgeteilt, die Harster bereits vor 95 Jahren bei seinen Bemühungen um die Sicherung des überlieferten Textes gemacht hatte. Eine systematische Durchsicht seiner Untersuchungen würde sicher noch weitere Gesichtspunkte zutage fördern.

Wir wenden uns abschließend der inneren Struktur der einzelnen Abschnitte des Urbars zu. Wie bereits eingangs betont, hat Dette die Texte in der Regel sehr übersichtlich gegliedert und das Verständnis der teilweise recht komplizierten Einzelbestimmungen durch sparsame Zeichensetzung sehr gefördert. Daß er mit der schwierigen Materie durchaus vertraut ist, wird man ihm gerne bescheinigen wollen. Daran ändert auch nichts, wenn wir bei einer Anzahl von Stellen mit Rücksicht auf die ältere Literatur bzw. aufgrund eigener Erfahrung mit derartigen Texten teilweise anderer Ansicht sind.

Wir bringen wiederum einige Beispiele. Nr. 6: das Komma zwischen .III. *dies* und *fenum secare* ist fehl am Platze. Vgl. die Parallelstelle in Nr. 17: *et .III. dies ad fenum colligere*. – In Nr. 19 (Zeile 4) ist nach *ova .XV.* ein Semikolon zu setzen, da hier ein neuer Gedanke beginnt: *et .XX. ex his* (sc. *hūbis*) *unusquisque* . . . ; *et .VII. alii* . . . ; *et sunt preter istos .XXVII. homines* . . . – Das in Nr. 22 und 24 hinter *dimietatem* eingefügte, aber durchaus entbehrliche Komma (vgl. Bossert Nr. 1 und 2) dürfte auf einem Mißverständnis der Stelle beruhen³⁸. – Ebenso ist das Komma nach *iurnales .II.* in Nr. 61

³⁷ Vgl. auch den Parallelabdruck beider Fassungen bei G. HASELIER, Das älteste Zinsverzeichnis der St. Martinskirche in Ettligen, in: ZsGeschOberrh 111, NF 72, 1963, S. 11.

³⁸ Nr. 22/24: . . . *et quicquid arabunt dimidietatem ad dominicam curtem arare debent*. Nach Ansicht von DETTE (wie Anm. 34), S. 183, soll aus dieser Passage hervorgehen, daß „von den Hufen die Hälfte des Ernteertrags abzugeben ist“. Tatsächlich ist von der Halbierung der Pflug-

(Zeile 6) ersatzlos zu streichen, da es den Zusammenhang zerreit (*iurnales .II. arare in omni aratura*). Vgl. die Parallelstellen in Nr. 56 und 236. – In Nr. 236 gehrt unserer Meinung nach *prata ad carr(atas) .CIII.* zusammen und ist das Komma, das Dette zwischen *.C.* und *.III.* setzt, fehl am Platze. Da der Kopist selbst einen Punkt zwischen *.C.* und *.III.* setzt, besagt nichts, da die Hunderter in der Handschrift von den Zehnern und Einern auch sonst derart abgesetzt werden. Die Zahl *.III.* mit Dette auf die folgenden Mhlen zu beziehen, ist vllig auszuschlieen. Denn eine derartige Zahlenangabe wird ausnahmslos nachgestellt. Mit Harster (S. 13) ist demnach eher davon auszugehen, da die Zahl der Mhlen ausgefallen ist. – Nr. 256: Das Komma zwischen *basilica popularis .I.* und *cum decima* ist nicht gerechtfertigt. Auerdem sind das Komma nach *pull(os)* (nicht *pulli*) *.V.* und der Punkt nach *vel* zu tilgen. Zu streichen ist ferner das Semikolon nach *miliaria*, da die folgende Ziffer zum Vorhergehenden gehrt: *.III^{or}.* (sc. *hbe*) *cum carruca debent pergere semel in anno ad Rantingen; et .II. vices ad miliar(ia) .XII.* (vgl. Bossert Nr. 29). – hnlich entfällt das Komma nach *.III^{or}.* in Nr. 257. Andererseits ist eine Zeile spter ein Semikolon nach *infra comitatum* zu setzen und die Passage eher wie folgt zu gliedern: *.III^{or}.* *deb(ent) pergere cum carr(uca) ad Renum semel in anno, bis infra comitatum* (vgl. Bossert Nr. 30). – In Nr. 259 bezieht sich der letzte Satz (*Otto dux de Alamannia has .II. curtes vi rapuit*;) eindeutig auf die beiden folgenden Abstze. Die arabische Ziffer 260 gehrt dementsprechend vor *Otto dux*. Vgl. die Erstausgabe und Bossert Nr. 33. – Das Semikolon nach *ova* in Nr. 291 ist zu tilgen, da die anschließende Zahl *.X.*, wie der Vergleich mit der hier benutzten Vorlage Nr. 65 eindeutig zeigt, die Anzahl der abzuliefernden Eier und nicht, wie Dette annimmt, die Anzahl der zu Dreitagedienst verpflichteten Hintersassen angibt. – In Nr. 294 ist das Komma nach *angarias .II. facere* zu tilgen, da sich die anschließende Angabe *in .I. anno*, wie aus dem Vergleich mit der Dublette Nr. 30 klar wird, auf das Vorhergehende und nicht auf das folgende Brotbacken und Bierbrauen bezieht. – Das Komma nach *Didsuint* in Nr. 305 ist zu streichen. – S. 159 (6. Zeile von unten) ist wie folgt zu interpunktieren: *Item ad edificium ecclesie, cimiterii, publice curie et curie dotis ecclesie ligna necessaria . . . secantur.* – Schließlich htten die beiden letzten Zeilen der Textausgabe (S. 160) – dem Handschriftenbefund entsprechend – von dem Vorhergehenden durch eine Leerzeile abgesetzt werden mssen³⁹.

IV

Bei dem letzten Durchgang durch die Textausgabe haben wir Nr. 28 mit Absicht bersprungen, da es mit der Eliminierung eines berflssigen Kommas hier allein nicht getan ist, an dieser Stelle vielmehr einer der gravierendsten Mngel der vorliegenden Textausgabe offen zutage tritt: die Nichtbercksichtigung lterer bzw. paralleler berlieferung bei der Herstellung des Textes.

dienste die Rede, d. h. die Hfner in Derdingen und † Witegowenhusen mssen ebensoviele Tagewerke auf dem Salland beackern, wie auf ihren eigenen Hufen anfallen. Diese Bemessung der Pflugdienste entspricht im brigen den einschlgigen Bestimmungen der Lex Alamannorum. Vgl. W. RSENER, Strukturformen der adligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit, in: Strukturen der Grundherrschaft (wie Anm. 3), S. 138 Anm. 46 und S. 153 Anm. 104. Zum Verstndnis der Stelle vgl. auch Harster S. 36.

³⁹ Zu allem berfl fhrt die letzte in der Edition vergebene textkritische Anmerkung ins Leere. Sie mte lauten: „Initiale ber zwei Zeilen hervorgehoben und rubriziert“. Auerdem wre nach dem letzten Wort anzumerken gewesen: „Es folgen vier Leerzeilen in B“.

Nun hätte man zwar allein nach sorgfältiger Interpretation des im Liber Edelini überlieferten Wortlauts merken können und müssen, daß ein Komma zwischen *cum decimatione* und *vini* den Sinn verstellt. Entsprechend hatte auch bereits Harster (S. 32) mehr nebenbei von einem mit „der Kirche verbundene(n) Weinzehnt für Colgenstein und Wachenheim“ gesprochen. Daß diese Interpretation hier – sowie in Nr. 26 (Hoffenheim) und Nr. 89 (Wachenheim), wo Dette ebenso an den entsprechenden Stellen sinnwidrige Kommata gesetzt hat – den Sachverhalt exakt wiedergibt, zeigt in schlagender Weise das von Büttner entdeckte Bruchstück eines Weißenburger Güterverzeichnisses aus der in Wolfenbüttel liegenden Weißenburger Handschrift Nr. 77⁴⁰. Wir stellen den Beginn beider Texte nebeneinander.

Hs. 77 fol. 1

Ad Loganstein capella, vineae ad carrata XXX, decima ad carrata XX, de terra arabili iurnales L, Ruodilab vineas V et iurn. VII (usw.)

Lib. Edel. Nr. 28

*De Logunstein.
Ad Logunstein superiorem basilica I [cum] decimat(ione) vini ad carr(atas) XX, de terra arabili et sal(ica) iurnal(es) L, vinearum ad carr(atas) XXX. Mansi XII, inde persolvuntur libre VIII. Ruodelab vineas V et iurn(ales) VII (usw.)*

Bei der Hinzuziehung dieses Bruchstücks hätte Dette auch die in Nr. 28 abgekürzten Personennamen *Willibr(eth)*, *Vualdbr(eth)* und *Ruodil(breth)* auflösen und den unmöglichen Personennamen *Relig* in *Regil* emendieren können.

Bei weitem wichtiger für die Beurteilung des Urbars und seiner Vorlagen ist allerdings der bereits von Büttner aus dem Vergleich beider Fassungen gezogene und einleuchtend begründete Schluß, daß die im Liber possessionum überlieferte Version nicht unmittelbar aus der Wolfenbütteler Notiz abgeleitet werden kann, sondern eine „verlorene Zwischenstufe“ zwischen dem Eintrag in Hs. 77 und dem Wortlaut von Liber possessionum Nr. 28 einzuschalten ist, die die in der Wolfenbütteler Notiz fehlenden zusätzlichen Angaben enthielt. Denn woher sollte der Redaktor des Liber possessionum beispielsweise die Nachricht über jene 12 allem Anschein nach ausgestanen Mansen bezogen haben? Im übrigen wird man diese verlorene Zwischenstufe zeitlich recht nahe an das Wolfenbütteler Bruchstück heranrücken dürfen, da es andernfalls wenig Sinn gehabt hätte, die Namen von neun Hintersassen festzuhalten, die (spätestens) an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert gelebt haben müssen. Andererseits ist es höchst bemerkenswert, mit welcher Zuverlässigkeit über nahezu drei Jahrhunderte und (mindestens) eine verlorene Zwischenstufe hinweg eine Fülle von Zahlenangaben tradiert worden ist. Immerhin stimmen die in beiden Fassungen enthaltenen Zahlenangaben – es sind immerhin 21 – völlig überein.

Von allen diesen Beobachtungen, die für die Genese und den Quellenwert der im Liber possessionum überlieferten Texte von größter Bedeutung sind, ist bei Dette – weder in der Ausgabe noch im Kommentar – das Geringste zu erfahren, wenn wir von der Nennung des einschlägigen Beitrags von Büttner im Literaturverzeich-

⁴⁰ BÜTTNER (wie Anm. 12), S. 548.

nis einmal absehen. Vielmehr macht bereits die Feststellung große Schwierigkeiten, welcher Ort nach Ansicht Dettes in Nr. 28 eigentlich beschrieben wird. Denn im Ortsnamenregister S. 180 wird s. v. *Logunstein (superior)* lediglich auf „Lahnstein (Ober-?)“ verwiesen und dort hinwiederum – ohne weiteren Kommentar – auf Nr. 28. Ein Querverweis auf Colgenstein unterbleibt, andererseits wird s. v. Colgenstein auf Lahnstein verwiesen. Daß sich Dette damit der Identifizierung von Harster (und Büttner) anschließt und Nr. 28 auf Colgenstein bei Worms bezieht, müßte gleichwohl offen bleiben, wenn er diesen Ort nicht zufällig auf seiner auf S. 49 abgedruckten Kartenskizze eingetragen und ihm hierbei die Ziffer 28 beigegeben hätte. Daß diese Identifizierung äußerst fraglich ist, sei nur am Rande vermerkt⁴¹.

Bei der Prüfung der Überlieferung und der Herstellung des Textes hat Dette schließlich auch wider alle Regeln der Textkritik das nur fragmentarisch erhaltene, aus Hagenau stammende zweite Exemplar des Liber possessionum gänzlich unberücksichtigt gelassen. Die aus einem Rechnungsbuch des 17. Jahrhunderts herausgelösten Bruchstücke umfassen kleinere Partien der Nrn. 1, 2, 20–23 und 76, größere Abschnitte der Nrn. 40, 46 und 72 sowie die Nrn. 41–45 und 73–75 in Gänze. Ihre fehlende Berücksichtigung ist um so unbegreiflicher, als sie dem Herausgeber keineswegs unbekannt geblieben sind. Denn in der Einleitung zu einem bereits 1985 gedruckten Vortrag kommt Dette mit zwei Sätzen, die hier zitiert seien, hierauf ausdrücklich zu sprechen: „Interessant ist allerdings in diesem Zusammenhang, daß Edelin nicht nur ein Exemplar des neuen Liber possessionum anfertigen ließ, sondern wenigstens noch ein zweites von der Hand desselben Schreibers. Hierauf kann jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden“⁴².

Wer daraufhin erwartet, daß sich Dette in der Einleitung zur Ausgabe um die Klärung der Frage bemüht hat, ob dieses zweite Exemplar eine unabhängige Überlieferung des Textes bietet oder lediglich als eine für die Herstellung des Textes unerhebliche Abschrift der Speyerer Handschrift anzusprechen ist, sieht sich in seiner Erwartung getäuscht. Es bleibt auch hier bei der Nennung des einschlägigen Beitrags im Literaturverzeichnis der Ausgabe. Kaiser war seinerzeit zu dem Urteil gelangt: „Dass hingegen eine der beiden Überlieferungen von der anderen abhängig sei, dürfte nicht anzunehmen sein“⁴³. Im einzelnen hat Kaiser auf „allerlei kleine Verschiedenheiten“ der beiden Überlieferungen aufmerksam gemacht, wie abweichende Namensformen⁴⁴, differierende Zahlenangaben⁴⁵, Wortumstellungen und dergleichen mehr. Ohne Autopsie und erneute gründliche Untersuchung ist eine endgültige Beurteilung der abweichenden Lesarten schwer möglich. Es bedarf aber

⁴¹ Vgl. beispielsweise F. STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtl. Landeskunde 11), Wiesbaden 1975, S. 74 f., S. 119 Anm. 498.

⁴² C. DETTE, Einige Bemerkungen zum ältesten Weißenburger Urbar, in: *Le grand domaine* (wie Anm. 2), S. 112 f.

⁴³ KAISER (wie Anm. 13), S. 482.

⁴⁴ In Nr. 46 steht sowohl in der Rubrik wie im Kontext *Knöringen* (in B beidemale *Knoringen*). Ferner soll nach Angabe Kaisers in Nr. 45 die Hagenauer Überlieferung „auch in der Überschrift“ die moderne Form *Kanteskirchen* bringen. Da auch B diese Form an der besagten Stelle bietet, wird Kaiser hier ein Versehen unterlaufen sein. Vermutlich wollte er sagen, daß die von ihm entdeckte Überlieferung die Form *Kanteskirchen* auch im Kontext aufweist (B: *Kanteskiricha*).

⁴⁵ Nr. 73: (*inde debent persolvere .III. de cervisa situlas*) .XXX. statt – wie in B – .XX.; Nr. 74: (*de vino ad carratas*) .V. statt – wie in B – .VI.

wohl keiner weiteren Begründung, daß der Herausgeber diesen Fragen nicht hätte ausweichen dürfen. Wir müssen es hier bei der Feststellung belassen, daß zumindest im Falle von Bruchsal (Nr. 73) die abweichende Zahlenangabe des Hagenauer Fragments der Angabe der Speyerer Handschrift kaum vorzuziehen sein dürfte. Denn die denselben Ort betreffende, allein in B überlieferte Aufnahme Nr. 20 stimmt mit Nr. 73 in der Speyerer Version insofern überein, als auch hier Abgaben von Bier in Höhe von 20 und 15, nicht jedoch von 30 Eimern begehen. In gewisser Weise wird dieser Befund auch von der jüngeren Aufzeichnung aus Bruchsal (Nr. 289) bestätigt, nach der sich die Bierabgaben am Ort nunmehr einheitlich auf 20 Eimer je Hufe belaufen. Selbstverständlich reicht diese Einzelbeobachtung nicht aus, den quellenkritischen Wert des Hagenauer Exemplars insgesamt zu beurteilen.

Auch an anderer Stelle hätte Dette vereinzelt auf ältere bzw. unabhängige Überlieferung einiger Stücke hinweisen müssen. So existiert, worauf bereits Harster (S. 59 f.) aufmerksam gemacht hat, von Nr. 304 eine ältere und zugleich genauere Fassung in einer Wolfenbütteler Handschrift Weißenburger Provenienz⁴⁶. Die hier genannten Fälligkeitstermine sind weitaus differenzierter, und auch die Terminologie beider Fassungen weicht voneinander ab. So ist in dem Nekrologeintrag von *pensae lini* 'Pfundes Flachs' statt von *torturae lini* 'Gewinden Flachs' die Rede.

Bei gründlicher Nachsuche dürften sich wohl noch weitere derartige Vorlagen auffinden lassen. Dette selbst hat allein bei Nr. 305 zur Auflösung einiger in B abgekürzt wiedergegebener Personennamen und Standesattribute in der Zeugenreihe einer Urkunde vom Jahre 928 eine ältere Kopie aus der Mitte des 11. Jahrhunderts im Codex traditionum herangezogen, wo diese jedoch – sieht man näher hin – ebenso wenig ausgeschrieben sind. Dette bietet hier also, ohne daß dies deutlich wird, lediglich die ohne Zweifel zutreffenden Auflösungen der Edition von Doll Nr. 275. Im Unterschied zu Doll hat Dette sonstige textliche Abweichungen der anderen Fassung nicht weiter berücksichtigt.

Wenigstens indirekt verweist Dette (S. 157 Anm. 2) mit der Angabe „B. Huber 1729“, d. i. Regesta Imperii 6/1 Nr. 1729, auf die von Nr. 315 unabhängige Überlieferung des hier wiedergegebenen Diploms Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1282⁴⁷.

V

Die vorliegende Textausgabe weist aber noch einen anderen schwerwiegenden Mangel auf: die fehlende Kennzeichnung der vielen Dubletten, die in einzelnen Abschnitten des Liber possessionum begehen. Das mindeste, was dem Benutzer hätte geboten werden müssen, wäre eine tabellarische Übersicht über diese Doppel- bzw. Mehrfachnennungen zahlreicher Orte gewesen. Außerdem sollte man von einer Neuausgabe, die „den heutigen Ansprüchen an Quelleneditionen“ Genüge leisten

⁴⁶ Abgedruckt bei E. F. MOOYER, Nekrologium des Klosters Weißenburg, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 13/3, 1855, S. 43 f. Beschreibung der Handschrift bei BUTZMANN (wie Anm. 12), S. 171 ff. Zu ihrer Datierung vgl. auch M. BORGOLTE, Eine Weißenburger Übereinkunft von 776/77 zum Gedenken der verstorbenen Brüder, in: ZsGeschOberrh 123, NF 84, 1975, S. 2 f.

⁴⁷ Eine weitere, noch 1755/56 vorhandene Abschrift Weißenburger Provenienz dieses Diploms ist bei GLÖCKNER (wie Anm. 14), S. 96 (Beil. I Nr. 18) nachgewiesen.

will (S. 8), wohl auch erwarten können, daß deren Bearbeiter nicht nur auf etwaige Übereinstimmungen innerhalb der edierten Texte achtet, sondern sich darüber hinaus auch der Aufgabe stellt, den Grad der gegenseitigen Abhängigkeit dieser Passagen genauer zu bestimmen, und abgeleitete Quellen in der Ausgabe dann auch deutlich als solche kennzeichnet. Denn für die Interpretation einer urbariellen Notiz oder eines Eintrags in einem klösterlichen Lehnsverzeichnis ist es keineswegs gleichgültig, ob textliche Übereinstimmungen mehrerer Notizen über ein und denselben Ort in der Natur der beschriebenen Sache liegen oder ob bei der Formulierung einer bestimmten Notiz auf eine ältere Aufzeichnung zurückgegriffen wurde. Im letzteren Fall ist der Quellenwert ohne Frage anders zu beurteilen. Zu einer völligen Verkenntung des Aussagewerts einzelner Quellenstellen muß es notgedrungen führen, wenn der Benutzer nicht, oder nicht deutlich genug darauf hingewiesen wird, daß diese auf einer Kontamination zweier älterer Aufnahmen beruhen. Denn dies heißt doch wohl, daß die in den entsprechenden Nummern enthaltenen Informationen nicht auf einer erneuten Erhebung beruhen, sondern vom jeweiligen Redaktor sozusagen „am grünen Tisch“ aus älteren – eventuell längst überholten – Vorlagen zusammengestellt worden sind.

Daß Dette solchen textkritischen Fragen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt hat und den Benutzer in dieser Hinsicht völlig im Stich läßt, erscheint um so unverständlicher, als bereits Harster (S. 8) aufgefallen war, „daß nicht wenige von diesen [auf ein und denselben Ort bezüglichen] Aufzeichnungen entweder völlig oder bis auf geringe Abweichungen im Ausdruck identisch sind“. Im einzelnen führt Harster etwa 27 derartige Fälle an. Ja auch für „die Zusammenschweißung zweier Angaben in eine dritte“ (S. 11) bringt er auf S. 10–12 mehrere Beispiele, auf die im folgenden noch näher einzugehen sein wird.

Abgesehen davon, daß man entsprechende Hinweise in der Neuausgabe vergeblich sucht, hat Dette nicht einmal bei der Herstellung des Textes die jeweiligen Dubletten zu Rate gezogen, wenn dies zur Sicherung des überlieferten Wortlauts erforderlich gewesen wäre. Die oben angeführten Beispiele belegen das zur Genüge.

Um es nicht bei diesen pauschalen Bemerkungen zu belassen, wollen wir uns im folgenden etwas ausführlicher mit den Nummern 260–296 beschäftigen. In diesem Teilabschnitt des Liber possessionum werden zwei von Herzog Otto I. von Schwaben (973–982) dem Kloster gewaltsam entfremdete *curtes* und die Lehen von insgesamt fünf bedeutenden Lehnsträgern der Abtei Weißenburg in durchaus unterschiedlicher Ausführlichkeit beschrieben.

Es handelt sich hierbei um folgende Personen: 1. den 1004 verstorbenen Salier Herzog Otto von Kärnten (Nr. 261–279), 2. den um 1024 verstorbenen Zähringer Graf Bezzelin »von Villingen«⁴⁸ (Nr. 280), 3. den Salier Graf Konrad (Nr. 281–290)⁴⁹, 4. Graf Burkhard (Nr. 291–293) und 5. Dudo (Nr. 294–296).

⁴⁸ Zur Frage der Identifizierung Bezzelins ausführlich BOSSERT (wie Anm. 11), S. 282 Anm. 8 sowie SCHÄFER, Weißenburger Fiskalzehnt (wie Anm. 16), S. 21 f. Vgl. auch T. Zorz, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum (VortrForsch Sonderbd. 15), Sigmaringen 1974, S. 178 ff., 183 ff.

⁴⁹ Nach H. WERLE, Das Erbe des salischen Hauses. Untersuchungen zur staufischen Hausmachtspolitik im 12. Jahrhundert vornehmlich am Mittelrhein, Phil. Diss. Mainz 1952 (masch.), S. 237, 241 f. handelt es sich mit Sicherheit um den dritten Sohn des obengenannten Herzogs

Über die beiden zuletzt genannten Lehnsträger ist nichts Sicheres bekannt. Bei Burkhard mag es sich, wie bereits Harster (S. 21) annahm, um jenen Grafen Burkhard handeln, der nach Aussage einer von Bischof Azecho von Worms (1025–1044) besiegelten Urkunde im Speyergau amtierte, ansonsten aber völlig unbekannt und genealogisch nicht näher einzuordnen ist⁵⁰. Dudo halten Harster (S. 21) und Dette (S. 40) für den in dem Speyerer Freiheitsprivileg Heinrichs V. vom Jahre 1111 genannten gleichnamigen Grafen⁵¹, was aber angesichts des großen zeitlichen Abstands zu den sonstigen Lehnsträgern kaum in Betracht kommt. Dies um so weniger, als über Beziehungen dieses Namensträgers zum Speyer- bzw. Wormsgau, in dem die genannten Lehen liegen, nicht das Geringste bekannt ist.

Nun hat bereits Harster (S. 19 f.) darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Partie von Nr. 260–296 „einen in der Hauptsache gleichartigen Charakter (trägt)“. Auch fiel ihm bereits auf, daß von den 37 Nummern „24 . . . vollständig, 3 Nummern aber . . . wesentlich gleichen Inhalt mit einer entsprechenden Anzahl anderer Abschnitte aufweisen; ja die korrespondierenden Stücke erscheinen beidemal sogar gruppenweise zusammengeordnet, . . . wenn auch hie und da ein Glied fehlt“.

Zur Verdeutlichung des Befunds mag die folgende Tabelle dienen, in die wir diejenigen Vorlagen, die nach unserer, von Harsters Angaben nur unwesentlich abweichenden Einschätzung vom Redaktor nahezu wörtlich übernommen sind, durch fettere Type hervorgehoben haben⁵².

Otto aus der Wormser Linie des salischen Hauses, der das Erbe seines Vaters in Kärnten angetreten hat und 1011 verstorben ist. Vgl. auch H. SCHWARZMAIER, Bruchsal und Brüssel. Zur geschichtlichen Entwicklung zweier mittelalterlicher Städte, in: *Oberrheinische Studien* 3, Karlsruhe 1975, S. 226. Weitere Hinweise zur Person Herzog Konrads enthält der Kommentar H 20, in: *Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter*, hrsg. von K. SCHMID, Bd. 2,1 (Münstersche Mittelalter-Schriften 8/2,1), München 1978, S. 401. Vgl. ferner W. GLOCKER, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses* (Dissertationen zur mittelalterl. Geschichte 5), Köln, Wien 1989, S. 316 f. – Der Neffe des Kärntener Herzogs, der spätere König Konrad II., kommt für eine Identifizierung mit dem Weißenburger Lehnsträger entgegen der Ansicht von Harster und Dette nicht in Betracht.

⁵⁰ Urkundenbuch der Stadt Worms, hrsg. von H. Boos, Bd. 1, Berlin 1886, Nr. 49. Vgl. M. GELBACH, *Die Verfassungsgeschichte des Speyergaus im Hochmittelalter bis zur Errichtung der Landvogtei*, Jur. Diss. Mainz 1966, S. 32.

⁵¹ Maßgeblicher Abdruck bei H. WIBEL, *Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 6, 1918, S. 261 ff. Zur Überlieferung und Textkritik des Speyerer Diploms zuletzt W. MÜLLER, *Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters* (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 13), Kallmünz 1975, S. 23 ff., 43 ff.

⁵² Bei den eingeklammerten Nummern ist die Benutzung nicht sicher nachzuweisen. Der in Nr. 272 behandelte Ort Pfaffenhofen bei Zabern kommt im *Liber possessionum* ansonsten nicht mehr vor.

260 (234/233)	280 (254, 256)
261 147	281 19
262 145	282 194
263 148	283 195
264 149	284 193
265 150	285 146
266 151	286 198 , 21
267 152	287 176
268 153	288 175
269 (132)	289 73 , 20
270 127	290 169
271 124	
272 —	291 65 , 4
273 128	292 66
274 129	293 67
275 130	
276 185	294 30
277 186	295 33
278 34	296 29
279 32	

Bei insgesamt neun Orten hat der Redaktor seine Vorlagen radikal nach folgendem Schema zusammengestrichen: *Ad N. et quicquid ad hanc curtem pertinet* (Nr. 260 [I], 262, 272, 276, 284, 285) bzw. *et quicquid illuc pertinet ad curtem* (Nr. 260 [II], 261). In jeweils einem Fall finden sich die Wendungen . . . *et quicquid eo pertinet* (Nr. 282) bzw. *Ad P. curtis dominica, et quicquid ad eam pertinet* (Nr. 296).

Bei den restlichen Nummern folgt der Redaktor des Lehnsverzeichnisses seinen Vorlagen weitgehend wörtlich, allerdings mit bemerkenswerten Abweichungen. Die in der Vorlage enthaltenen insgesamt 14 *absus*-Vermerke sind ausnahmslos gestrichen. In vier Fällen werden *mansi (vestiti)* und *mansi absi* der Vorlagen kurzerhand zu einer Zahlenangabe zusammengezogen. Vgl. Nr. 271, 286, 289 und 291 mit Nr. 124, 198, 73 und 65. Angaben der Vorlagen über Abgaben und Dienste werden bisweilen stark gekürzt, was den Informationswert teilweise erheblich beeinträchtigt. So werden etwa im Falle von Bruchsal (Nr. 289) die auf je 4 bzw. 10 der insgesamt 14 *mansi vestiti* aufgeschlüsselten Abgaben und Dienste zwar wörtlich aus Nr. 73 übernommen, jedoch alle Angaben zur Anzahl der hierzu Verpflichteten bis auf ein nichtssagendes *alii* gestrichen.

Besonderes Interesse verdienen folgende vier Abschnitte: Nr. 281 Grötzingen (östl. Karlsruhe), Nr. 286 Öwisheim (ostnordöstl. Bruchsal), Nr. 289 Bruchsal und Nr. 291 Leinsweiler (westl. Landau). Denn hier hat der Redaktor des Lehnsverzeichnisses, der mit dem Kopisten des Liber Edelini keinesfalls identisch ist, sondern bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gewirkt haben wird, jeweils zwei Vorlagen unterschiedlicher Zeitstellung verarbeitet, wovon im Falle von Grötzingen, wie zu zeigen sein wird, die jüngere von beiden im Liber Edelini allerdings nicht mehr enthalten ist.

Wir stellen zunächst den ersten Zeilen von Nr. 286 und Nr. 289 die entsprechenden Abschnitte des jüngeren Urbars gegenüber:

286. *Ad Owinesheim domus,
de terra salica iurnales .CCLXXVIII.,
mansi .III.,
prata ad carratas .XXX.,
mansi serviles .XXX.,
ex his sunt vestiti .III.*

198. *Ad Owinesheim curtis dominica,
de terra salica
mansi .III.,
prata ad carratas .XXX.,
mansi serviles .XVIII.,
ex his sunt vestiti .III.
. . . .XII. sunt absi*

289. *Ad Brûbselle est curtis dominica,
de terra salica iurnales .CCCCX.,
mansi .III.,
vinea ad carratas .VIII.,
prata ad carratas .C.,
basilica .I. cum decima,
mansi vestiti .XXX.*

73. *Ad Brûchsella est curtis dominica,
de terra salica
mansi .III.,
vinea ad carratas,
prate ad carratas .C.,
basilica .I. cum decima
mansi vestiti .XIII.,
absi .XVI.*

Daß die Zahl der im Lehnsverzeichnis genannten Hufen in beiden Fällen auf bloßer Addition der besetzten und unbesetzten Hufen des jüngeren Urbars beruht, wurde bereits festgestellt. In dieser Vorlage nicht zu finden waren für den Redaktor jedoch die Angaben zur Bemessung des Sallandes nach Tagewerken. Hierfür hat dieser allerdings keine aktuellen Informationen eingeholt. Er hat diese Angaben vielmehr eindeutig aus den beiden entsprechenden Abschnitten des ältesten Weißenburger Urbars übernommen, wie die beiden folgenden Quellenstellen zeigen:

21. *Ad Owinesheim dominicos iurnales .CCLXXVIII.,
de pratis ad carratas .XX., hûbe .VIII.*

20. *Ad Bruabselle dominicos iurnales .CCCCX.,
de vineis ad carratas .VIII., de pratis ad carratas .L.,
hûbe .XX.*

Etwas verwickelter liegt der Fall Leinsweiler. Hauptvorlage des Redaktors ist auch hier der entsprechende Abschnitt des jüngeren Urbars, wie folgende Gegenüberstellung erkennen läßt:

291. *Ad Lantswindawilare
curtis dominica,
de terra salica mansi .VIII.,
molendina .II.,
inde veniunt modii .XXVII.,
forastis .I.,
in quo saginari possunt porci .LX.,
vinea ad carratas .XXV.,
prata ad carratas .C.,
mansi vestiti .XXXIII.*

65. *Ad Lentsuindawilare
curtis dominica absa,
de terra salica mansos .VII.,
vinea ad carratam .I.,
prate ad carratas .LX.,
molendina .II.,
inde veniunt modii .XXVII.,
forastis .I.,
inde saginari possunt porci .LX.,
mansi vestiti .XVIII.
. . . mansi absi .XV.*

Die Anzahl der Salhufen weicht zwar um eine Einheit voneinander ab, doch wird man gleichwohl nicht bezweifeln können, daß der Redaktor die entsprechende Zahl aus dem jüngeren Urbar bezogen hat, da er auch die beiden Mühlen und den Forst

einschließlich der entsprechenden Ertragszahlen aus dieser Vorlage übernommen hat. Auch die Anzahl der *mansi vestiti* hat der Redaktor wie üblich aus den Angaben des jüngeren Urbars errechnet (33 = 18 + 15). Ob die Angabe von 8 Salhufen in Nr. 291 auf einem Versehen des Redaktors oder einem Lesefehler des Kopisten beruht und durch die in Nr. 65 genannte Ziffer zu ersetzen ist, muß offen bleiben, da der Kopist des Liber Edelini auch bei der im jüngeren Urbar überlieferten Hufenzahl daneben gegriffen haben kann⁵³. Die abweichenden Ertragszahlen für die Weinberge und die Wiesen des Herrenhofs hat der Redaktor, daran kann nicht der geringste Zweifel bestehen, hingegen aus dem entsprechenden Abschnitt des ältesten Urbars übernommen, wie der Vergleich mit dem folgenden Text ergibt:

4. *Ad Lantswindawilare dominicos iurnales,
de vino ad carratas .XXV., de pratis ad carratas .C.,
bibe .XXXIII.*

Für die Übernahme dieser Zahlenangaben aus Nr. 4 spricht nicht zuletzt der Umstand, daß die Passage über Weinberge und Wiesen in Nr. 291 im Vergleich zur Hauptvorlage Nr. 65 nach hinten gerückt ist und jetzt denselben Platz innehat wie in Nr. 4.

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, daß der Redaktor im Falle von Leinsweiler im Unterschied zu Öwisheim und Bruchsal auf eine Umfangsangabe des Sallands nach Tagewerken verzichtet und es bei der Bemessung nach Hufen belassen hat. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Die entsprechende Zahl muß bereits in der von ihm benutzten Vorlage ausgefallen gewesen sein. Diese Feststellung ist für die Überlieferungsgeschichte der Weißenburger Urbare von einigem Gewicht. Denn dieser Befund findet nur dann eine hinreichende Erklärung, wenn bereits der Bearbeiter des Lehnsverzeichnisses das älteste Urbar nicht mehr in der Urschrift benutzen konnte, da in dieser die vermißte Zahlenangabe nicht gefehlt haben kann.

Selbstverständlich hat auch dem von Abt Edelin beauftragten Kopisten des Liber possessionum die Urschrift nicht vorgelegen. Er hat vielmehr dieselbe Vorlage wie der Bearbeiter des Lehnsverzeichnisses benutzt oder eine hiervon genommene Abschrift. Sollte die erste Annahme zutreffen, könnte es sich bei der von beiden gemeinsam benutzten Vorlage ohne weiteres um den in der Einleitung des Liber Edelini (S. 95) genannten älteren Liber possessionum handeln, der in diesem Falle spätestens ins frühe 11. Jahrhundert gesetzt werden müßte. Außerdem würde sich ergeben, daß keineswegs alle im Liber Edelini enthaltenen Ungereimtheiten seinem Kopisten angelastet werden können, sondern daß diese zumindest teilweise bereits in der Vorlage gestanden haben⁵⁴.

Es ist hier nicht der Ort, die aufgeworfenen quellenkritischen Fragen weiter zu verfolgen. Stattdessen lenken wir den Blick auf Grötzingen, den vierten der oben genannten Orte, bei dem sich die Suche nach den vom Redaktor des Lehnsverzeichnisses benutzten Vorlagen am schwierigsten gestaltet. Wir stellen auch in diesem Fall dem Abschnitt des Lehnsverzeichnisses wieder eine urbarielle Notiz gegenüber, die diesmal allerdings dem ältesten Weißenburger Urbar angehört.

⁵³ Auch in Nr. 267 liegt die Anzahl der Hufen um eine Einheit höher als in der Kopie der Vorlage (Nr. 152). In Nr. 279 treffen wir *mansi .VIII., iurnales .XXIII.* an, während die Vorlage (Nr. 32) an dieser Stelle bietet: *mansi serviles .XVIII. et iurnales .XXIII.*; ein Versehen, das relativ leicht zu erklären ist.

⁵⁴ Übrigens ist die Anzahl der Tagewerke beim Salland auch in Nr. 9 ausgefallen.

281. *Ad Rezinga domus cum curte dominica ad quam pertinet de terra salica iurnales .DCC., mansi .III., vinea ad .XX. carratas, prata ad carratas .CL., molendina .III., capelle .V., mansi serviles .XXX., ex his vestiti sunt .XV.*

19. *Ad Grezzingen dominicos iurnales .DCC. de vinea ad carratas .XX., de pratis ad carratas .CL., hūbe .XXVI. et dimidia.*

Auch in diesem Falle stimmen die Angaben zu den Ertragszahlen der zum Herrenhof gehörenden Weinberge und Wiesen überein. Im Unterschied zu Leinsweiler ist der Passus aber vor die Angaben über die Mühlen und Kapellen plaziert, wie es ansonsten im jüngeren Urbar üblich ist. Die Übereinstimmung könnte also auf Zufall beruhen, besser: der Umfang der Weinberge und Wiesen mag sich in diesem Falle seit dem 9. Jahrhundert nicht verändert haben. Mit Sicherheit aus dem ältesten Urbar hat der Redaktor des Lehnsverzeichnisses jedoch die Angabe über das Salland in Höhe von 700 Tagewerken bezogen. Die entsprechende Hufenangabe (*mansi .III.*), die Angaben über die vier Mühlen, fünf Kapellen und die 30 Knechtshufen, wovon lediglich 15 besetzt waren, muß der Redaktor jedoch einer anderen Vorlage entnommen haben. Der Gebrauch des Terminus technicus *terra salica*, die Verwendung von *mansus* statt *huba* und die Anordnung der Einzelemente sprechen entschieden dafür, daß der Redaktor auch in diesem Fall wieder auf das jüngere Weißenburger Urbar zurückgegriffen hat⁵⁵. Im Liber possessionum ist der entsprechende Abschnitt allerdings nicht aufzufinden. Dies spricht dafür, daß dem Kopisten des 13. Jahrhunderts ein anderes, weniger vollständiges Exemplar des jüngeren Urbars vorgelegen hat als dem im 11. Jahrhundert arbeitenden Redaktor des Lehnsverzeichnisses. Auch dieser Befund ist quellenkritisch höchst interessant.

Den dargelegten quellenkritischen Befund kann man folgendermaßen zusammenfassen: Der Redaktor des im Liber possessionum abschriftlich erhaltenen Lehnsverzeichnisses aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hat, soweit er überhaupt nähere Angaben zum Umfang der zu Lehen ausgetanen Weißenburger Güter macht, diese nahezu ausschließlich aus älteren urbariellen Quellen geschöpft. Wir sind über diesen Vorgang deshalb so gut unterrichtet, weil von diesen Vorlagen ebenfalls Abschriften im Liber possessionum überliefert sind. Ob der Redaktor die in diesen Urbaren enthaltenen Bestandsangaben, bevor er sie übernahm, nochmals auf ihre Aktualität hin überprüft hat, ist mehr als zweifelhaft. Wie wenig der Redaktor in dieser Hinsicht Vertrauen verdient, zeigen insbesondere seine Angaben über jene vier Orte, bei denen er nachweislich Nachrichten des 10. mit solchen des 9. Jahrhunderts kontaminiert hat. Daß Informationen solcher Machart nur mit Einschränkung für das frühe 11. Jahrhundert verwertet werden können, liegt auf der Hand. Vorsicht ist insbesondere bei der Doppelnennung von Tagewerken und Hufen beim Salland an dreien dieser vier Orte angezeigt. Denn die Größenangaben des Sallands nach

⁵⁵ Auch die anschließende Aufzählung der Abgaben und Dienste ist – ungeachtet aller wörtlichen Anklänge – nicht unmittelbar aus Nr. 19 abzuleiten. Denn anders als dort wird beispielsweise der Geldwert des von jedem Hufner geforderten Schweins und Frischlings genau vermerkt, und zwar mit Beträgen, wie sie auch andernorts im jüngeren Urbar anzutreffen sind. Vgl. Nr. 72, 146, 194, 233, 256–258. In diesem Zusammenhang ist auch die für das jüngere Urbar typische Bestimmung *ter in anno .XIII. dies facere* zu beachten, die Angaben des ältesten Urbars ersetzt, die hinsichtlich der Termine (*in hieme, in mense maio*) weit präziser gefaßt sind. Ähnlich verhalten sich Nr. 286/198 gegenüber Nr. 21 (Öwisheim).

Tagewerken sind nachweislich aus einer Vorlage des 9. Jahrhunderts übernommen, während die Bemessung nach Hufen aus dem vermutlich im 10. Jahrhundert angelegten jüngeren Urbar stammt.

Wenn Dette kürzlich in einem Vortrag aufgrund dieser Doppelnennung von Tagewerken und Hufen die Durchschnittsgröße von Salhufen für das frühe 11. Jahrhundert zu berechnen können geglaubt hat⁵⁶, so zeigt dieser Versuch deutlich, wie unzureichend er sich mit den quellenkritischen Problemen seiner Texte beschäftigt hat. Ferner ist Dette erstaunlicherweise nicht aufgefallen, daß er sich mit dieser Rechenoperation in Widersprüche mit seiner eigenen Auffassung über die Bedeutung von *mansus* als Bemessungsgrundlage des Sallands im jüngeren Urbar verwickelt. Denn im Kommentarteil seiner Edition (S. 73) schließt er sich ohne jede Einschränkung der wohlbegründeten traditionellen Auffassung an, daß *mansus* im Zusammenhang mit dem Salland hier ausschließlich als „festes Landmaß“ verwandt wird. Es leuchtet wohl unmittelbar ein, daß *mansus* im Lehnsverzeichnis nun nicht plötzlich als variable Größe angesehen werden kann, da die Angaben des Lehnsverzeichnisses über die Anzahl der Salhufen mit denen des jüngeren Urbars völlig deckungsgleich und aus diesem übernommen sind.

Dementsprechend hat der von Dette im Kommentarteil beschriebene Schrumpfsprozeß, dem das Weißenburger Salland vom 9. zum 10. Jahrhundert unterlag, entgegen seiner Ansicht auch vor Grötzingen, Öwisheim und Bruchsal nicht halt gemacht. Unterstellt man eine Durchschnittsgröße von 30 Tagewerken pro Hufe, dann betrug das Salland in Grötzingen im 10. Jahrhundert nur mehr etwa ein Sechstel, in Öwisheim ein Drittel und in Bruchsal ein Viertel des ursprünglichen Bestands. Der Schrumpfsprozeß ist an diesen Orten sogar weit deutlicher ausgefallen, als es nach den von Dette errechneten Durchschnittswerten einer Verminderung des Herrenlands um ein gutes Drittel zu erwarten gewesen wäre. Im Gegenzug hat das Zinsland im selben Zeitraum zwar an allen drei Orten mehr oder weniger kräftig zugenommen, und zwar von 26 1/2, 8 bzw. 20 auf jeweils 30 Hufen, doch hat sich der Gesamtbestand an Ackerfläche teilweise ganz erheblich verschoben. So ist in Grötzingen die Gesamtfläche der in Eigenwirtschaft gehaltenen und der zu Zins ausgetanen Äcker im Beobachtungszeitraum auf etwa die Hälfte zusammen-

⁵⁶ DETTE (wie Anm. 34), S. 192. Seiner Ansicht nach wird im Abschnitt Öwisheim des Lehnsverzeichnisses (Nr. 286) „erklärt, daß die 278 Tagwerke zur besseren Bewirtschaftung aufgeteilt sind in drei Mansen mit einer Durchschnittsgröße von 93 *iurnales*. Diese Doppelnennung einmal der Tagwerke zum anderen der Mansen ergibt sich zwingend aus der Art des Textes, handelt es sich doch um die genaue Aufzeichnung eines Lehens, das man ja in der Theorie eines Tages zurückfordern kann. Hätte die Abtei nun die Formulierung aus c. 198 – *de terra salica mansi .III.* – übernommen, so hätte sie bei Rückgabe des Lehens drei Mansen Herrenland erhalten, wobei der Lehnsmann, in diesem Fall Graf Konrad, die Möglichkeit gehabt und wohl auch wahrgenommen hätte, drei Mansen ganz normaler Größe, d. h. zu je 30 Tagwerk, zurückzugeben. Das Kloster hätte zwei Drittel seines Herrenlandes verloren. Um dies zu verhindern, mußte man die eben ungewöhnlich große Zahl der Tagwerke angeben, die der Schreiber dem im Klosterarchiv vorhandenen ältesten Urbar entnehmen konnte“. Zu Bruchsal (Nr. 289) stellt Dette ebenda fest: „Die durchschnittliche Größe des Mansus beträgt hier sogar 103 *iurnales*“. In Grötzingen (Nr. 281), wozu er sich nicht geäußert hat, mußte jede der vier Herrenhufen – nach seiner Methode berechnet – gar einen Umfang von 175 Tagwerke besessen haben. Dies wäre etwa das Sechsfache der normalen Größe!

geschmolzen, während sie sich in Öwisheim nahezu verdoppelt hat. Allein in Bruchsal scheint der Bestand annähernd gleich geblieben zu sein, immer unter der Voraussetzung, daß circa 30 Tagewerke pro Hufe anzusetzen sind.

VI

Vom einleitenden Kommentar war bisher nur am Rande die Rede. In eine breitere Auseinandersetzung mit den hier gebotenen Textinterpretationen einzutreten, ist im Rahmen dieses Beitrags weder möglich noch beabsichtigt. Wir beschränken uns auf die Diskussion einer einzigen Frage, zu der Dette einen von den bisherigen Ansichten deutlich abweichenden Lösungsvorschlag unterbreitet hat: die Datierung des ältesten Weißenburger Urbars.

Daß die ersten 25 Nummern des Liber possessionum von ihrem Aufbau her ein in sich geschlossenes Ganzes von hohem Alter bilden, hat bereits Harster (S. 23 f.) gesehen und dieses Teilurbar mit guten Gründen in das 9. Jahrhundert, „die eigentliche Glanzperiode geistlichen Großgrundbesitzes“ (S. 51), gesetzt. Die jüngere Forschung – ich nenne nur die Namen von Dopsch, Metz, Schäfer und Schlesinger⁵⁷ – hat sich diesem Urteil mit weiteren Argumenten angeschlossen. Wegen der im Abschnitt Weinolsheim (Nr. 18) festgehaltenen Verpflichtung der dortigen Weißenburger Hintersassen zur Stellung von Postpferden nach Mainz, Worms und Frankfurt hat Metz einleuchtend für das Jahr 897 als *Terminus ante quem* plädiert, da Arnulf von Kärnten in diesem Jahr die Wormser *societas parafridorum* an das Wormser Hochstift verschenkt hat⁵⁸, während sich bei Aufnahme des Urbars die staatliche „Postorganisation“ noch uneingeschränkt in der Hand des Königs befunden zu haben scheint. Als *Terminus ad quem* kommt nach Metz am ehesten die Zeit der Niederschrift des Weißenburger Traditionskodex (855/60) in Betracht, ähnlich wie auch in Fulda die Anlage des Cartulars und die Aufnahme des ältesten erhaltenen Urbars zeitlich zusammenfallen. Eine Bestätigung dieses Zeitansatzes sieht Metz darin, daß das Teilurbar an keiner Stelle die Grenzen des Reiches Ludwigs des Deutschen überschreitet. Daß sich die Ortsnamenformen und die verwendeten *Termini technici* in diesen Zeitrahmen gut einfügen, sei nur am Rande vermerkt.

Während sich Dette in seinem 1985 gedruckten Vortrag über das älteste Weißenburger Urbar der Ansicht von Metz noch weitgehend angeschlossen hatte⁵⁹, datiert er in der Einleitung zur Edition das älteste Teilurbar nunmehr mit großer Bestimmtheit auf „vor 818/19“. In seinem jüngsten Beitrag über Weißenburg engt er mit Rücksicht auf die Aufnahme von Littersheim (Nr. 16) in das älteste Urbar den

⁵⁷ A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, Teil 1, 3. Aufl., Darmstadt 1962, S. 111 ff.; METZ, Weißenburger Urbare (wie Anm. 15), S. 102 ff.; DERS., Kloster Weißenburg (wie Anm. 15), S. 461 ff.; SCHÄFER, Abtei Weißenburg (wie Anm. 16), S. 5 ff., 14 ff.; SCHLESINGER, Hufe und Mansus (wie Anm. 17), S. 580 Anm. 166, S. 584.

⁵⁸ MGH DArn 158.

⁵⁹ DETTE (wie Anm. 42), S. 114: „Da der aufgeführte Besitz örtlich auch nirgends die Grenzen der im Vertrag von Verdun festgelegten Reichsgebiete überschreitet, haben wir einen *Terminus post quem*, es sei denn, man betrachtet diese Fakten als Zufälligkeiten, was m. E. jedoch nicht überzeugt“. Ebd. S. 115 bezeichnet er das Diplom Arnulfs vom Jahre 897 als „sicheren *Terminus ante quem* für die Datierung des ältesten Teilurbars“.

Anlagezeitraum gar – mit aller gebotenen Vorsicht – auf die ersten fünf Jahre der Regierungszeit Ludwigs des Frommen (nach 814 Jan. 28) ein, da er in Einklang mit Schäfer⁶⁰ den dortigen Weißenburger Besitz auf eine Übertragung Ludwigs des Frommen zurückführen möchte⁶¹.

Eine Datierung auf „vor 818/19“ hält Dette deshalb für erforderlich, weil im ältesten Urbar, wie bereits Harster (S. 24) festgestellt hatte, keine einzige Eigenkirche auftaucht, obwohl die Abtei an mehreren der beschriebenen Orte nachweislich über Kirchen verfügt hat. Er kann sich diesen Umstand nur in der Weise erklären, daß die Abtei zur Zeit der Erstellung des Urbars aus diesen Kirchen keinen nennenswerten ökonomischen Nutzen zog, insbesondere nicht über den Zehnten verfügte. Diese Feststellung bestimmt ihn dazu, das Urbar vor das Aachener Kirchenkapitular von 818/19 zu stellen. Denn nach dessen Verabschiedung hätte auch den nichtbischöflichen Eigenkirchenherren der Zugriff auf den Kirchenzehnten offen gestanden. Ob Detttes Rekurs auf cap. 12 des Aachener Kapitulars – nur dieses Kapitäl kann wohl gemeint sein⁶² – in diesem Zusammenhang überhaupt angebracht ist und der Sinn der einschlägigen Bestimmung zutreffend wiedergegeben wird, wollen wir hier nicht weiter erörtern. Denn die Entscheidung dieser Frage ist, wie sich zeigen wird, für die Datierung des Urbars wohl kaum ausschlaggebend.

Entgegen der Behauptung Detttes kann vom „vollständige(n) Fehlen des wichtigen Wirtschaftsinstituts Eigenkirche“ (S. 21) im ältesten Urbar allerdings nicht die Rede sein. Denn an zweien der 25 Orte, in Lamsheim (Nr. 15) und Littersheim (Nr. 16), wird ausdrücklich der örtliche Leutpriester (*presbyter*) genannt, und zwar allein deshalb, weil jener von seiner ihm vom Kloster zur Verfügung gestellten Hufe – im Gegensatz zu den klösterlichen Hintersassen – weder Abgaben noch Dienste zu leisten hatte, von der zehnten Hufe in Lamsheim bzw. von der sechzehnten Hufe in Littersheim demnach keine Erträge zu erwarten waren.

Die Nichtberücksichtigung der Kirchen im ältesten Urbar könnte allerdings auch andere als die von Dette erwogenen Gründe gehabt haben. Denn die jüngeren Urbare unterscheiden sich vom ältesten Urbar nicht nur darin, daß sie in zehn Fällen Kirchen (davon achtmal einschließlich des Zehnten) anführen⁶³. An immerhin fünf Orten werden außerdem ein Forst bzw. eine *communis silva*⁶⁴ und in drei Fällen

⁶⁰ SCHÄFER, Mauerbaupflicht (wie Anm. 16), S. 431.

⁶¹ DETTE (wie Anm. 34), S. 184: „Die Annahme einer Schenkung Ludwigs d. Fr. an Weißenburg [in Littersheim] würde bedeuten, daß zur Zeit der Erstellung unseres Urbars dieser Besitz noch nicht sehr lange in Weißenburger Hand war – höchstens fünf Jahre“.

⁶² MGH Capit. 1 Nr. 138 cap. 12: *Sancitum est de villis novis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur*. Zur Sache U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., 2. Aufl., Aalen 1961, S. 257 ff. Danach betrifft die Bestimmung allerdings wohl nur Kirchen ohne Tauf- und Pfarrechte. Es ist nicht anzunehmen, daß die in Frage kommenden Weißenburger Kirchen samt und sonders dieser Gruppe zuzurechnen sind. Überdies hat bereits E. PERELS, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche, Berlin 1904, S. 45 Anm. 64 eingewandt, daß dem Kapitular von 818/19 die von Stutz angenommene Bedeutung nach den sonstigen Zeugnissen nicht beizulegen ist.

⁶³ Vgl. jeweils folgende beiden Nummern 5/45 (St. Johann), 7/63 (Edesheim), 9/71 (Ottersheim), 13/211 (Mutterstadt), 15/61 (Lamsheim), 18/74 (Weinolsheim), 20/73 (Bruchsal), 22/232 (Derdingen), 23/196 (Zaisenhausen), 24/199 († Witigowenhusen).

⁶⁴ 4/65 (Leinsweiler), 5/45, 7/63, 8/68 (Herxheim), 9/71.

Mühlen⁶⁵ erwähnt. Wenn diese Besitzobjekte im ältesten Urbar nicht erscheinen, dann doch wohl am ehesten deshalb, weil die ältere Aufnahme keinen vollständigen Überblick anstrebte, sondern sich auf einige wenige Elemente der klösterlichen Wirtschaft beschränkte, wie den Umfang des Sallands einschließlich der in Eigenwirtschaft gehaltenen Weinberge und Wiesen sowie die Anzahl der ausgetanen Hufen samt der zu erwartenden Abgaben und Dienste. Der Rest, darunter auch die Kirchen, blieben bewußt außer Betracht. Mit anderen Worten: Dettens Folgerungen basieren weitestgehend auf einem *Argumentum e silentio*, was immer mißlich ist.

Nun führt Dette aber noch ein anderes Argument ins Feld, das auf den ersten Blick verblüfft. Seiner Ansicht nach beschreibt das älteste Urbar nämlich „Besitz des Klosters in Orten, die alle in der Diözese Speyer liegen und teilweise deren Grenze bestimmen“ (S. 48). Das Urbar lasse somit eine enge Beziehung zum Bistum Speyer erkennen. Als Bestätigung für diese These wertet Dette, daß Ungstein im ältesten Urbar zwar zweimal beiläufig erwähnt wird (Nr. 1 und 17), diesem Ort aber selbst kein eigenes Kapitel gewidmet ist, obwohl Weißenburg hier bereits im 8. Jahrhundert reich begütert war. Möglicherweise sei Ungstein deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Ort „nicht zu Speyer, sondern zu Worms gehörte, somit von der von uns vermuteten Systematik her gesehen auch garnicht in das älteste Urbar (cc. 1–25) gepaßt hätte, da dieses von seiner ganzen Anlage her auf den Bischof von Speyer ausgerichtet war“ (S. 50).

Die sehr suggestiv wirkende Argumentation hält einer Nachprüfung jedoch nicht stand. Denn entgegen der dezidierten Behauptung Dettens haben fünf der in Nr. 1–25 eingehend beschriebenen Orte im Mittelalter stets zur Wormser Diözese gehört, und zwar Eygersheim, Lamsheim, Littersheim, Westhofen und Weinolsheim (Nr. 14–18)⁶⁶. Daß dieser simple Tatbestand sowohl vom Autor wie von den Begutachtern der Dissertation übersehen werden konnte, ist unbegreiflich. Dies um so mehr, als dem entsprechenden Abschnitt eine Karte (nach S. 48) beigegeben ist, der unschwer zu entnehmen gewesen wäre, daß die fünf genannten Orte nördlich von Ungstein, ja Westhofen und Weinolsheim sogar nördlich von Worms liegen, eine Zugehörigkeit dieser Orte zur Diözese Speyer also bereits von ihrer geographischen Lage her nicht ernsthaft erwogen werden kann. Wie heillos sich Dette verantrat hat, geht nicht zuletzt daraus hervor, daß ihm bei der Aufstellung seiner These offenkundig völlig entfallen war, daß eine Personalunion zwischen dem Bistum Speyer und der Abtei Weißenburg letztmalig unter Abtbischof David (743 bis vor 759) vorgekommen ist und von 764 an dann in der Regel Wormser Bischöfe bzw. Mainzer Erzbischöfe als Äbte fungierten. In den ersten Jahren der Regierungszeit Ludwigs des Frommen, in welchen Zeitraum Dette das älteste Urbar setzt, stand der Abtei Weißenburg beispielsweise Bischof Bernhar von Worms (811–826) als Abt vor⁶⁷. Auch von dieser Seite her muß die von Dette postulierte Ausrichtung des

⁶⁵ 9/71, 23/196.

⁶⁶ Das Wormser Synodale von 1496, hrsg. von F. VON WEECH, Karlsruhe 1875, S. 33 f. (Weinolsheim), S. 40 f. (Westhofen), S. 90 f. (Lamsheim). Eygersheim bei Weisenheim am Sand (Dekanat Freinsheim) und Littersheim bei Bobenheim am Rhein (Dekanat Dirnstein/Heßheim) waren 1496 bereits wüst und fehlen im Synodale.

⁶⁷ Vgl. GLÖCKNER/DOLL (wie Anm. 7), S. 557 mit Anm. 25. Bernhars Vorgänger, Abtbischof Justolf († 810 Februar 4), war entgegen der zuletzt noch von GLÖCKNER/DOLL, S. 533 Anm. 24 vertretenen Annahme keineswegs Bischof von Speyer, sondern, wie F. STAAB, Speyer

ältesten Urbars auf den Speyerer Bischof also als abwegig erscheinen, ganz abgesehen davon, daß zwei der zehn fraglichen Kirchen, nämlich Lamsheim und Weinsheim, nachweislich zur Wormser, nicht etwa zur Speyerer Diözese gehörten. „Eigenkirchenrechtliche Vorstellungen des (Speyerer) Bischofs“ (S. 20) können für das Fehlen der Kirchen im ältesten Urbar jedenfalls nicht verantwortlich gemacht werden.

Dettes Beweisführung für eine Frühdatierung des ältesten Weißenburger Urbars vor 818/19 ist unserer Ansicht nach also völlig mißlungen. Auch Werner Rösener haben die vorgebrachten Argumente offensichtlich nicht überzeugen können, da er das älteste Urbar in dem jüngst erschienenen Göttinger Tagungsband weiterhin auf ca. 860 ansetzt⁶⁸, allerdings ohne in eine Auseinandersetzung mit Dettes Frühansatz einzutreten. Wenn auch Dieter Hägermann, der Betreuer der hier besprochenen Neuausgabe, an eben dieser Stelle nach wie vor für einen Ansatz des Urbars in die sechziger Jahre des 9. Jahrhunderts plädiert, so kann dies hingegen kaum Beifall finden. Denn dabei unterläuft ihm das bemerkenswerte Versehen, seinem Schüler ein Untersuchungsergebnis zu attestieren, das sich dieser zu widerlegen die allergrößte Mühe gegeben hatte⁶⁹.

Wir kommen zum Schluß! Das Urteil über die vorliegende Edition kann nach dem Gesagten nur negativ ausfallen. In der Genauigkeit der Textwiedergabe wird sie von der 1842 erschienenen Erstausgabe deutlich übertroffen. In der kritischen Durchdringung des überlieferten Textes führt die Neuausgabe zwar über Zeuß hinaus, fällt jedoch vielfach hinter den bereits von Harster 1894 erreichten Kenntnisstand zurück. Am allerwenigsten kann von einer Bewältigung der zahlreichen textkritischen Probleme, die der Liber Edelinii stellt, die Rede sein. Dies ist um so bedauerlicher, als bereits Harster die nötigen Fragen gestellt und Wege zu ihrer Lösung gewiesen hatte. Unverständlicherweise sind nicht einmal die inzwischen aufgefundenen Bruchstücke Weißenburger Güterverzeichnisse bei der Textherstellung verwertet worden. Eine den heutigen Ansprüchen genügende kritische Textausgabe des Liber possessionum Wizenburgensis bleibt somit weiterhin ein Desiderat.

im Frankenreich (um 500 bis 918), in: Geschichte der Stadt Speyer, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart 1983, S. 190 mit Anm. 167 eindeutig gezeigt hat, Bischof von Ascoli Piceno, und zwar wurde diesem die Leitung der Abtei offensichtlich bereits im Herbst 796 von Karl d. Gr. übertragen.

⁶⁸ RÖSENER (wie Anm. 38), S. 138 Anm. 46.

⁶⁹ HÄGERMANN (wie Anm. 4), S. 56 f.: „Die nächsten quellenkritischen Bemerkungen gelten dem karolingerzeitlichen Urbar des Klosters Weißenburg im Elsaß, das unlängst durch Christoph Dette in einer kritischen Edition vorgelegt worden ist. Er hat endgültig geklärt, daß die Kap. 1–25 sowie 241/250 und 251 des im 13. Jahrhundert zusammengestellten *liber Edelinii* höchstwahrscheinlich in dem Jahrzehnt von 860 bis 870 aufgesetzt worden sind – parallel zu dem bekannten, original überlieferten Weißenburger Traditionscodex“.